

**XXX**

**XXX**

**XXX**

**Cecile Lecomte, Ebelingweg 6, 21339 Lüneburg**

**XXX**

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen**

**An das  
Bundesverfassungsgericht  
(per Fax)**

### **Verfassungsbeschwerde**

Der 1.) Beschuldigten xxx, xxx und xxx

2.) Cecile Lecomte als ehemaliger Verteidigerin des Angeklagten xxx, Jxxx als ehemaligem Verteidiger des Angeklagten xxx und Jörg Bergstedt als ehemaligem Verteidiger des Angeklagten xxx

gegen

den Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 10.4.2017 (Az. 24 Qs-720 Js 457/15-65/17, 4 Cs 233/16, Amtsgericht Erkelenz)

wegen

- a.) Verletzung der Grundrechte auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG der zu 1.) genannten Beschuldigten und
- b.) Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsfreiheit nach Art. 2, Abs. 1 in Verbindung mit dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG der zu 2.) genannten Verteidiger\*innen.
- c.) fehlendem rechtlichen Gehör zu allen unter 1.) und 2.) genannten Beteiligten.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, inwieweit Personen, die in Gerichtsverfahren als Verteidiger auftreten, außerhalb der Verfahren, konkreter als Privatpersonen, Verfasser\*innen von Fachartikeln, Internetbeiträgen oder Sachbüchern, Kritik an Strafjustiz im Allgemeinen oder speziellen Verfahren im Besonderen üben dürfen.

Das Landgericht Mönchengladbach hat mit dem hier angegriffenen Beschluss (Anlage 1) gleich drei Verteidiger\*innen aus einem laufenden Verfahren und nach zwei Verhandlungstagen geworfen. Es hat dafür keine Begründung aus der Verhandlung selbst angeführt und auch die Stellungnahme des die Verhandlung leitenden Richters nicht beachtet. Stattdessen hat das Landgericht Meinungsäußerungen, deren Autorschaft den zwei Verteidiger\*innen lediglich unterstellt wird, als Grund für den Ausschluss derer Verteidigungstätigkeit angeführt. Diese Meinungsäußerungen liegen außerhalb der Gerichtsverhandlung und weisen auch keinen direkten Bezug zu der Verhandlung auf, weil sie alle deutlich älteren Datums sind. Zudem behandeln sie ausnahmslos nur allgemeine Fragen der Strafjustiz. Der dritte Verteidiger wurde ohne jegliche Angabe konkreter Gründe ausgeschlossen allein aus dem Grunde, dass er mit den anderen beiden ausgeschlossenen Verteidiger\*innen zusammen in einem Prozess verteidigen würde.

Das Landgericht legt mit seinem Beschluss fest, dass Verteidiger\*innen von Strafverfahren auszuschließen sind, wenn sie außerhalb der Gerichtsverhandlung eine kritische Einstellung zu Logik und Verlauf von Strafverfahren haben. Die Anforderungen werden im hier angegriffenen Beschluss so hoch gehängt, dass Verteidiger\*innen in Strafverfahren quasi verboten ist, sich überhaupt kritisch zu äußern. Das Landgericht hat zudem völlig willkürlich aus dem außergerichtlichen Verhalten auf das Verhalten in der Verhandlung geschlossen. Es liefert dafür keinerlei Gründe. Stattdessen übersieht es die Stellungnahme des Richters in der Verhandlung, der allen drei Verteidiger\*innen in einer Stellungnahme rechtlich einwandfreies Verhalten bescheinigt hat.

Die Gehörsrüge bezieht sich auf die Nichtbeachtung der Stellungnahmen sowohl der Angeklagten wie auch des Richters und der Verteidiger\*innen. Zudem enthält der Beschluss des Landgerichts ausschließlich Gründe, die im Antrag der Staatsanwaltschaft gar nicht benannt waren (siehe Anlage 4), zu denen also keine Stellung genommen werden konnte. Die Gehörsrüge wurde ebenfalls beim Landgericht Mönchengladbach eingereicht. Die Verfassungsbeschwerde wird fristwährend eingereicht. Bei Gehörsrüge und Verfassungsbeschwerde laufen die Fristen nach vorherrschender Rechtsmeinung parallel, so dass die Verfassungsbeschwerde jetzt einzureichen ist.

Der abschließende Beschluss des Landgerichts datiert vom 10. April 2017 und ist am 22. April 2017 zugestellt worden. Die Verfassungsbeschwerde ist damit rechtzeitig gestellt.

Diese Verfassungsbeschwerde wird gemeinsam gestellt und eingereicht, weil alle Anträge und Beschlüsse immer gleichlautend zu allen sechs Betroffenen gefällt wurden.

Zentral betroffen ist die Frage der Meinungsfreiheit und des Anrechts auf ein faires Verfahren. Hier liegt kein fehlendes Gehör als Grund der Landgerichtsentscheidung vor. Vielmehr hat das Landgericht in voller Kenntnis des Wortlautes kritischer Äußerungen beschlossen, dass derartige Äußerungen eine Tätigkeit als Strafverteidiger\*in unmöglich machen. Hier ist das Grundrecht auf Meinungsfreiheit nicht versehentlich missachtet worden. Für die Angeklagten bedeutet der Ausschluss der drei und damit aller im Verfahren beteiligten Verteidiger\*innen eine erhebliche Erschwernis ihrer Verteidigung. Dass es dem Gericht auch genau darum ging, legt der Ausschluss des Verteidigers xxx nahe, gegen den das Landgericht keine konkreten Vorwürfe vorträgt, sondern ihn in Sippenhaft nimmt. Sein Ausschluss ist von vornherein willkürlich und verstößt damit ohnehin gegen das Gebot der fairen Verhandlung. Im Fall der Verteidiger\*innen Cecile Lecomte und Jörg Bergstedt trifft dieses ebenfalls zu, weil die angeführten Gründe für einen Ausschluss nicht ausreichend sind.

## I. Der Ablauf des Verfahrens bis zum Landgerichtsbeschluss

Dem hier gegenständlichen Strafverfahren liegt eine Anklage gegen drei der diese Verfassungsbeschwerde mittragenden Personen, namentlich xxx, xxx und xxx, zugrunde. Diese erfolgte zunächst wegen gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr. Im Verlauf des Verfahrens wurde bereits zweimal eine Änderung der Anklage vorgenommen. Es war offensichtlich, dass die Strategie der Verteidigung dazu führte, dass seitens der Staatsanwaltschaft keine Aussicht auf Verurteilung mehr bestand und dann mit veränderten Anklagevorwürfen ein neuer Versuch erfolgte.

Gleich zu Beginn des ersten Verhandlungstages haben die Angeklagten jeweils ein\*e Verteidiger\*in nach § 138, Abs. 2 beantragt. Das Gericht hat diese genehmigt und unter ihrer Beteiligung einen voll Verhandlungstag durchgeführt, in deren Verlauf es zu keinerlei Beanstandungen kam. Es wurden mehrere Zeug\*innen vernommen und Beweismittel gesichtet, dazu ein Sachverständiger gehört. Eine größere Anzahl von Besucher\*innen verfolgte den Prozess, ohne dass es in Bezug auf diese zu Beanstandungen kam. Der Richter musste zu keinem Zeitpunkt sitzungspolizeilich eingreifen.

- Beweis: Stellungnahme des Richters am Amtsgericht, Floeth, zum Verhandlungsverlauf (Anlage 2) und Protokoll des ersten Verhandlungstages ohne Anlagen (Anlage 3)

Die sachgerechte Verteidigung ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Beweisanträge gestellt wurden, die vom Gericht als formgerecht und dann als wahr behandelt wurden. Auszug aus dem Protokoll:

*„Die Beweisanträge Ziffer 1 - 4 werden abgelehnt, da die in Frage gestellten Tatsachen als wahr unterstellt werden sollen.“*

Zum Ende des ersten Verhandlungstages, der sich über einen ganzen Tag hinzog, erging auf Anregung durch die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft eine Mitteilung über geänderte Anklagevorwürfe. Das Protokoll (Anlage 3) benennt den Vorgang so:

*„Es ergeht der Hinweis nach § 265 StPO, dass auch eine Anwendung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB in Betracht kommen könnte. Es ergeht der Hinweis nach § 265 StPO, dass hinsichtlich des Angeklagten xxx auch eine Strafbarkeit wegen Beihilfe nach § 27 StGB in Betracht kommen könnte.“*

Zum zweiten Verhandlungstag erschien eine andere Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die ankündigte, einen Antrag stellen zu wollen, die Genehmigung nach § 138, Abs. 2 StPO für alle drei Verteidiger\*innen zurückzunehmen. Diese Sitzungsvertreterin war beim ersten Verhandlungstag nicht anwesend. Sie war allerdings nicht in der Lage, den Antrag formgerecht vorzutragen. Daraufhin wurde das Verfahren ausgesetzt, um der Staatsanwaltschaft Zeit zu geben, den Antrag zu formulieren. Warum ausgesetzt und nicht weiterverhandelt wurde, ließ sich bis heute nicht klären. Denn die Ankündigung eines Antrags stellt selbst keine formale prozessuale Handlung dar und hätte ohne Antrag auf Aussetzung oder zumindest Unterbrechung keine prozessuale Relevanz haben dürfen. Für die teilweise aus erheblicher Entfernung angereisten Verteidiger\*innen und Beschuldigten stellte dieser Ablauf eine unbefriedigende Belastung dar.

Erst etliche Wochen später wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft schließlich schriftlich eingereicht, wobei die Form des Antrags bereits zweifelhaft erschien (Anlage 4). Das wurde in Stellungnahmen auch so benannt, aber vom Landgericht Mönchengladbach nicht beachtet. Der bei beiden Verhandlungstagen anwesende Richter verfasste eine Stellungnahme, in der er den Verteidiger\*innen ein korrektes Verhalten bescheinigte. So formulierte er unter anderem (siehe Anlage 2):

*„Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 - zwecks Antragsbegründung - vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen - jedenfalls - in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes - Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die drei gewählten Verteidiger den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen werden, muss dann aber das Verteidigungsinteresse der Angeklagten überwiegen.“*

## II. Der Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach

Am 10. April 2017 gab das Landgericht Mönchengladbach dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt. Dabei nahm es ausschließlich an den außergerichtlichen politischen Äußerungen der Verteidiger\*innen Anstoß und folgerte daraus, dass selbige auch im Gerichtssaal nicht angemessen auftreten würden. Die Stellungnahme des Amtsrichters Floeth, der bereits bezeugte, dass dem nicht so war, beachtete das Landgericht gar nicht.

Zum Verteidiger Jörg Bergstedt findet sich im Beschluss nach zwei Zitaten aus dem Internet die Formulierung:

*„Mit Blick auf die durch Herrn Bergstedt den Justizbehörden entgegengebrachte Abneigung ist zu befürchten, dass durch diese Haltung der geordnete Ablauf der Hauptverhandlung erheblich gestört werden wird.“*

Zur Verteidigerin Cecile Lecomte findet sich eine ähnliche Ableitung von außergerichtlichen Äußerungen für das Prozessverhalten:

*„Diese Äußerungen lassen befürchten, dass Frau Lecomte aufgrund ihrer persönlichen Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren verlangt. Die zitierten Äußerungen stellen keine sachliche Kritik an der Justiz dar, sondern haben diffamierenden Charakter, so dass sie mit der Stellung eines Verteidigers als Organ der Rechtspflege nicht zu vereinbaren sind. Zudem lassen die Ausführungen befürchten, dass Frau Lecomte das Strafverfahren und insbesondere die Hauptverhandlung in erster Linie zur Verfolgung politischer Ziele zu nutzen gedenkt.“*

Zum Verteidiger xxx führt das Gericht keine Belege für seine Einstellung zur Justiz an, sondern formuliert ganz offen eine Form der Gesinnungsjustiz:

*„Der Kammer ist aus dem Beschwerdeverfahren 24 Qs 21/17 bekannt, dass sich Herr xxx in dem gegen ihn geführten Verfahren vor dem Amtsgericht Erkelenz, Az: 27 Cs 160/16 in Kenntnis der von Herrn Bergstedt im Internet getätigten diffamierenden Äußerungen darum bemüht hat, dessen Zulassung als Verteidiger nach 3 138 Abs. 2 StPO zu erreichen. Aus diesem Verhalten schließt die Kammer, dass Herr xxx sowohl Herrn Bergstedts Abneigung gegen die Justiz als auch dessen Motivation zur Nutzung gerichtlicher Verfahren als Plattform für politische Äußerungen teilt. In dieser Annahme wird die Kammer dadurch bestärkt, dass Herr xxx im hiesigen Verfahren neben Herrn Bergstedt und Frau Lecomte, die eine gleich gerichtete Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz wie Herr Bergstedt vertritt, auftritt und mit diesen nach Aktenlage gut zusammenarbeitet.“*

Sämtliche Passagen im Landgerichtsbeschluss sind erkennbar rein spekulativ und widersprechen der Beschreibung des realen Verhaltens in der Verhandlung, wie sie durch Amtsrichter Floeth dem Landgericht vorgelegt wurde,

Der Rückschluss von den Internetzitaten auf das konkrete Verhalten in der Verhandlung ist daher nicht nur willkürlich, sondern erscheint unverständlich angesichts der klaren Stellungnahme des Amtsrichters Floeth. Dem Landgericht lagen die Informationen über das Verhalten der Verteidiger\*innen bereits vor. Es beachtete diese aber nicht.

Unabhängig sind die Bewertungen der zitierten Internetseiten unzulässig. Zum einen fehlt eine eindeutige Herleitung, wie das Gericht darauf kommt, diese Meinungen auch individuell zuzuordnen. Insbesondere in Bezug auf den Verteidiger xxx xxx erscheint die Herleitung, aus einer Kooperation sei auch gleiche Gesinnung abzuleiten, eher abenteuerlich. Zum anderen aber sind sämtliche Zitate auch vollständig von der Meinungsfreiheit gedeckt. Irgendwelche Nähe zu Beleidigungen, wie sie das Landgericht unterstellt, sind nicht zu erkennen. Die zitierten Passagen aus den Internetseiten sind im Gegenteil geradezu harmlos.

Das Landgericht schreibt zum Verteidiger Jörg Bergstedt:

*„Die Ausführungen auf den Internetseiten [www.laienverteidigung.tk](http://www.laienverteidigung.tk) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de), auf die Herr Bergstedt, wie der Kammer bekannt ist, in einem anderen Verfahren selbst hingewiesen hat, verletzen das Sachlichkeitsgebot in eklatanter Weise. So finden sich auf beiden Internetseiten unter dem Punkt „Was ist Laienverteidigung?“ u.a. folgende Ausführungen:  
„Sich nie erwischen zu lassen und keine Spuren zu hinterlassen, hilft nur beschränkt, denn erstens reduziert es die mögliche Aktionswirkung und zweitens braucht der staatliche Verfolgungsapparat die konkreten Handlungen nicht, um Menschen zu schikanieren. Viele AktivistInnen sehen sich mit frei erfundenen und/oder äußert platten Vorwürfen überzogen - von Widerstand gegen die Staatsgewalt über Beleidigung bis Hausfriedensbruch. Das lässt sich schnell ausdenken.“ (Internetaufruf am 10.04.2017)“*

Wo das Landgericht in diesen Formulierungen eine unsachliche oder gar beleidigungsnahe Formulierung entdecken will, bleibt schleierhaft. Das Zitat stammt von einer Seite mit Tipps für Menschen, die sich in Strafverfahren selbst verteidigen oder gegenseitig unterstützen. Solche Internetseiten und Hilfsangebote sind selten, weil in der Regel das Interesse besteht, professionelle Verteidiger\*innen zu vermitteln. Für Menschen, denen dafür das Geld fehlt, ergeben sich regelmäßig verheerende Konsequenzen.

Auch die weiteren Zitate stammen von solchen Seiten. Die aufgeführten Kritiken stammen ausnahmslos aus eigenen Erfahrungen und Sekundärliteratur. Der zum Verteidiger ausgewählte Jörg Bergstedt ist mehrfacher Autor, ständiger Referent und Ausbilder zu Justizthemen. In seinem Buch „Tatort Gutfleischstraße. Die fieseren Tricks von Polizei und Justiz“ hat er etliche Fälle minutiös belegt und dargestellt. Schon von daher sind die Ausführungen des Landgerichts nicht haltbar, denn die Zitate, die hier als Beleg für eine justizkritische Einstellung des damit ausgeschlossenen Verteidigers angeführt werden, basieren auf sachlichen Auseinandersetzungen. Der Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach zeigt daher, dass nicht die Form der Kritik, sondern die Kritik als solches der Grund ist, Jörg Bergstedt als Verteidiger abzulehnen.

So verhält es sich auch mit der abgelehnten Verteidigerin Cecile Lecomte. Auch die von ihrer Internetseite zitierten Passagen stammen aus Handlungstipps für von Strafverfahren betroffene Personen. Auch Cecile Lecomte hat eigene langjährige Erfahrung unter anderem als mehrfache Beteiligte bzw. Verteidigerin in Straf- und Bußgeldverfahren. Ihre Kritik an Justiz basiert daher auf eigenen Erfahrungen und ebenfalls Sekundärliteratur.

Das Landgericht Mönchengladbach hat die Zitate pauschal in den Beschluss eingeführt. Es bezeichnet nicht näher, wo es Unsachlichkeit oder gar beleidigungsähnliche Formulierungen sieht. Damit ist unmöglich, dem konkreten Vorwurf der Unsachlichkeit entgegenzutreten. Allerdings ist das auch unnötig. Denn an keiner Stelle in den Zitaten sind irgendwelche Beleidigungen enthalten. Die Formulierungen bewegen sich im Rahmen dessen, was auch ansonsten im Internet und auf dem Buchmarkt z.B. von ehemaligen Richter\*innen, Staatsanwält\*innen und Rechtsanwäl\*innen über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu finden ist.

Als Beleg dafür sei ein zeitnahes Interview mit dem Strafverteidiger Sven Thomas, in: Die Zeit, 27.4.2017 (S. 12)

*„Vor Gericht herrschen aber völlig andere Gesetze. Da oben sitzt einer, der verurteilen kann. Und da unten sitzt einer, der verurteilt oder freigesprochen wird. Jedes Wort wird ernst genommen, alles wird protokolliert. Aus allem kann jemandem ein Strick gedreht werden. Für einen herrschaftsfreien Diskurs ist ein Gerichtssaal nicht geeignet. ...*

*Für mich ist es wichtig, einen Gerichtssaal mit dem Gefühl zu betreten, diese Bühne beherrschen zu können. Es muss von Anfang an klar sein, dass da jemand in den Saal kommt, den man nicht einfach wegräumen kann. Das hat auch mit Timing zu tun – und mit Schlagfertigkeit im richtigen Moment. ... In einem Rechtsstaat gibt es keinen Beruf, der eine solche Machtfülle verkörpert wie der des Richters. Man ist ihm ausgeliefert. Früher war das noch schlimmer, besonders an Amtsgerichten. Da saßen Leute, zu denen die Justizverwaltung schon nach wenigen Monaten hätte sagen müssen: Okay, zum Grundbuchrichter mag es reichen, aber bitte nicht auf die Menschheit loslassen. Doch niemand hat es diesen Leuten jemals gesagt, so bleiben sie ihre ganzen Berufsleben lang Richter. Es müsste längst eine Diskussion über die Aus- und Weiterbildung von Richtern geführt werden.*

*ZEIT: Woran mangelt es Richtern dann?*

*In allen Bereichen eines Unternehmens bis hinaus in die Führungsetagen gehören Erkenntnisse der Verhaltensforschung zum beruflichen Alltag. Nur an Gerichten geht das alles vorbei! ...*

*Ich würde mir große Untersuchungen über das Wesen richterlicher Entscheidungen wünschen. Ich kenne keine.*

*ZEIT: Sie wollen intellektuelle Richter?*

*Ich möchte zumindest eine Debatte über das intellektuelle Rüstzeug von Richtern. Wo bleibt diese Debatte? Aber das gilt auch für andere Bereiche der Justiz, etwa die Beschaffungskriminalität. Jeder Polizeipräsident in Deutschland weiß, dass schätzungsweise ein Drittel aller Straftaten vermieden werden könnten, wenn gewisse Drogen legalisiert würden. Die Erkenntnis ist da, aber es tut sich nichts. Wie machen einfach immer weiter mit unserem Prinzip: Strafen, strafen, strafen. Ewas anderes fällt uns nicht ein.“*

Nach dem Maßstab des Landgerichts Mönchengladbach dürfte Sven Thomas nicht mehr als Verteidiger agieren. Im anderen Fall wäre es eine eklatante Ungleichbehandlung von Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 1 und § 138, Abs. 2. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage. Im Gegenteil schreibt das Landgericht Mönchengladbach selbst:

*„Die starke Stellung eines Beistands nach § 138 Abs. 2 StPO erfordert es, die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auch auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger jedenfalls mittelbar anzuwenden.“*

Genau das tut das Landgericht aber dann nicht, sondern entwickelt Sonderanforderungen an Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 2, die über das Sachlichkeitsgebot im Verfahren und über das Verbot von Beleidigungen, übler Nachrede usw. hinausgehen. Die zitierten Ausführungen von Jörg Bergstedt und Cecile Lecomte bewegen sich deutlich innerhalb der Meinungsfreiheit, die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aufgrund dieser Zitate für die drei ausgeschlossenen Verteidiger\*innen und die Einschränkung des fairen Verfahrens für die drei Angeklagten sind daher ein Verstoß gegen Art. 5 des Grundgesetzes.

Zum Ausschluss des Verteidigers xxx führt das Landgericht keine Zitate oder Belege an, sondern nimmt diesen in Sippenhaft für die Zitate der anderen beiden ausgeschlossenen Verteidiger\*innen. Das für diese Gesagte gilt daher auch hier mit der Steigerung, dass hier ein Ausschluss bereits beschlossen wurde, weil dem Landgericht keine eigenen Informationen über die Haltung des Verteidigers xxx zur Strafjustiz vorlagen und deshalb angenommen wurde, er hätte die gleiche wie die beiden anderen Verteidiger\*innen.

Von dieser Begründung in Bezug auf Herrn xxx sind wiederum die beiden anderen Verteidiger\*innen betroffen, weil dann, wenn der Beschluss aufrechterhalten bleiben sollte, Menschen den Umgang mit ihnen meiden würden, um nicht in Sippenhaft genommen zu werden – so wie es das Landgericht bei Herrn xxx tat.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Beschlüsse des Landgerichts verletzen die Angeklagten und die Verteidiger\*innen in den angeführten Grundrechten.

Den drei oben unter 1.) benannten Angeklagten verwehren sie die für ein faires Verfahren grundlegenden Rechte nach freier Wahl des Verteidigers und begründen das in grundrechtswidriger Weise mit Meinungsäußerungen von zwei der gewählten Personen, die diese außerhalb ihrer Verteidiger\*innentätigkeit gemacht haben.

Die vom Landgericht aufgeführten Zitate erfolgten – soweit sie überhaupt als substantiiert bezeichnet werden können – ausschließlich in außergerichtlichen Vorgänge. Es ist nicht zulässig, diese als Grundlage zu verwenden. Die BRAO legt z.B. im § 43a fest: "Der Rechtsanwalt darf sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten." (Unterstreichung durch Beschwerdeführer\*innen)

Die Berufsausübung findet selbstverständlich primär im Gerichtssaal statt, darüber hinaus in Schriftwechseln mit dem Gericht und anderen, damit direkt zusammenhängenden Handlungen. Die analoge Übertragung auf Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 2, die die Verteidigungstätigkeit nicht berufsmäßig ausführen, bedeutet, dass auch bei diesen nur das zählt, was mit der konkreten Verteidigungstätigkeit im konkreten Fall zusammenhängt. Strittig könnte sein, ob auch Verteidigungstätigkeiten in anderen Fällen (so sie vorliegen) hinzu-gezogen werden könnten. Das kann aber dahinstehen, weil das Landgericht solches nicht behauptet hat. Es hat vielmehr ausschließlich Zitate aus Tätigkeiten, die nicht mit konkreten Verfahren zusammenhängen, verwendet.

Hinzu kommt, dass die konkrete Lage am Amtsgericht Erkelenz ermöglicht hätte, das Verhalten der gewählten und zugelassenen Verteidiger\*innen direkt anzuschauen, da alle drei zwei Verhandlungstage im hier gegenständlichen Verfahren als Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 2 sachlich mitwirkten. Kein Prozessbeteiligter hat sich an diesem Verhandlungstag über irgendein Verhalten beschwert. Stattdessen hat eine gar nicht

anwesende Bedienstete der Staatsanwaltschaft ohne jegliche eigene Anschauung dann Wochen später einen Antrag gestellt, die Verteidiger\*innen zu entfernen. Der Richter hat in seinem Nichtabhilfebefehl vom 21.3.2017 (Az. 4 Cs-720 Js 457/15-233/16) eindeutig die sachliche Orientierung aller drei Verteidiger\*innen beschrieben (bereits zitiert). Er hat explizit geschrieben, dass „*angesichts der im Termin vom 16.11.2016 - zwecks Antragsbegründung - vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger*“ aus seiner Sicht keine Bedenken gegen deren Mitwirkung beständen. Der Beschluss des Landgerichts bewegt sich also unnötigerweise in reinen Spekulationen.

Alle vom Landgericht angeführten Zitate fallen sehr eindeutig unter die Meinungsfreiheit und kommen in keiner Weise auch nur in Betracht, als Beleidigung, Verleumdung oder üble Nachrede gewertet werden zu können.

Außerhalb des Gerichtssaals ist jedes Organ der Rechtspflege frei, im sonstigen Leben auch politisch tätig zu sein. Diese Meinungsfreiheit ist grundgesetzlich geschützt. Insofern greifen die Vorwürfe nicht, sondern verwundern vielmehr, da hier Forderungen aufgestellt werden, die bereits mit der Verfassung nicht vereinbar sind. Es gibt etliche Anwält\*innen und mitunter auch Richter\*innen, die z.B. in Zeitschriftenartikeln oder Buchbeiträgen harsche Kritik an Zuständen der Justiz üben. Niemand von denen wurde oder würde deshalb in seinen Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt. Was aber nicht einmal für Anwält\*innen oder Richter\*innen gilt, kann nicht für Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 2 als Regel aufgestellt werden.

Angesichts dieser Sachlage erweist sich die Ablehnung der drei Verteidiger\*innen als grundrechtswidrig.

#### **a. Für die Angeklagten**

Die von den Gerichten auf sachfremde, weil außerhalb der Hauptverhandlung stehende Vorgänge gestützte Ablehnung der gewählten Verteidiger\*innen beschränkt die Angeklagten in ihren Rechten auf ein faires Verfahren und verstößt zusätzlich gegen den Art. 5, weil es ihre Wahlfreiheit nach § 138 StPO und Art. 6 EMRK, Abs. 3 mit einer Begründung beschränkt, die nach Art. 5 nicht zulässig ist. Insofern liegt ein doppelter Grundrechtsverstoß vor. Zudem liegt ein Verstoß gegen europäisches Recht vor, da Art. 6 EMRK die freie Wahl des Verteidigers als Voraussetzung für ein faires Verfahren benennt, dieses aber an gar keine besonderen Bedingungen knüpft.

Die Angeklagten sind durch den hier angegriffenen Beschluss beschwert, weil sie die von ihnen gewünschten Personen nicht weiter als Verteidiger\*innen wählen dürfen. Dieses ist besonders deshalb von Bedeutung, weil sie sich mit ihnen zusammen bereits umfangreich in das Verfahren eingearbeitet und bereits zwei Verhandlungstage geführt haben. – deutlich umfangreicher und für die Angeklagten unterstützender als dieses üblicherweise mit Anwält\*innen erfolgt.

#### **b. Für die Verteidiger\*innen**

Die drei nachträglich abgelehnten Verteidiger\*innen sind in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschwert. Die Betrachtungsweise des Landgerichts Mönchengladbach führt, sollte sie rechtlich Bestand haben, dazu, dass sie keine justizkritischen Äußerungen mehr tätigen können, wollten sie weiter andere Menschen vor Gericht unterstützen. Das stellt eine massive Einschränkung der Handlungs- und Meinungsfreiheit dar. Die Handlungsfreiheit wird zudem dadurch eingeschränkt, dass der freie Umgang mit anderen Menschen die gleiche Wirkung haben kann, in dem die Meinungen der anderen Personen übertragen werden. Wer weiter vor Gericht tätig sein will, darf mit justizkritischen Personen nicht mehr kooperieren.

### **IV. Gehörsrüge**

Den Beschwerdeführer\*innen wurde keine Gelegenheit gegeben, sich vor der Entscheidung des Landgerichtes zu diesem, vom Landgericht selbständig als Begründung eingeführten Punkt (justiz-kritische Texte auf Homepages und die daraus folgende Annahme, im Prozessverlauf das Sachlichkeitsgebot zu verletzen) zu äußern. Im Antrag der Staatsanwaltschaft auf Rücknahme der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 sind die Gründe, die das Landgericht dann seinem Beschluss zugrunde gelegt hat, nicht enthalten (siehe Anlage 4).

Weder die Angeklagten noch ihre Verteidiger\*innen hatten somit keine Gelegenheit, ihren Standpunkt zu erläutern bzw. zu verteidigen.

Eine eklatante Missachtung des rechtlichen Gehörs ist zudem die Nichtbeachtung der in den Stellungnahmen der Angeklagten, ihrer Verteidiger\*innen und des Richters enthaltenen Beschreibungen des Verlaufs der bisherigen Verhandlung. Diese belegen eindrucksvoll, dass sich alle drei Verteidiger\*innen sachlich und korrekt verhalten haben. Das Gericht erläutert in seinem Beschluss nicht, warum es trotz dieser eindeutigen Darstellungen davon ausgeht, dass sich die Verteidiger\*innen unsachlich verhalten werden. Zum rechtlichen Gehör gehört aber, dass sich ein Gericht sichtbar mit den vorgetragenen Argumenten auseinandersetzt. Das ist hier ersichtlich nicht geschehen.

Zudem wurden weitere Ausführungen in den Stellungnahmen nicht beachtet. Darin hatte unter anderem der Verteidiger Jörg Bergstedt ausgeführt, dass es der antragstellenden Staatsanwaltschaft um andere Ziele als einen sachlichen Verfahrensablauf geht, wurden nicht beachtet. Den Antrag auf Rücknahme der Genehmigung nach § 138, Abs. 2 stellte nämlich eine erst am zweiten Verhandlungstag auftretende Sitzungsvertreterin, die sich in einem anderen Verfahren – wie beschrieben – als völlig rechtsunkundig bezüglich der Frage von Genehmigungen nach § 138, Abs. 2 erwies. Im Rahmen ihrer zunächst mündlich versuchten Antragstellung äußerte sie, dass für das Ganze ein „Spiel“ sei. Das legt den Verdacht nahe, dass es hier nicht um Sachfragen, sondern um eine Machtfrage geht. Die Staatsanwaltschaft versucht, die Verteidiger\*innen loszuwerden, um eine Verurteilung erreichen zu können. Sie hat verschwiegen, dass der erste Verhandlungstag völlig ohne Probleme, sachlich und korrekt ablief. Auch das deutet darauf hin, dass es hier um eine unzulässige Schwächung der Verteidigung geht, nicht um einen sachlichen Verfahrensablauf. Dadurch wären alle Angeklagten in ihren Grundrechten auf ein faires Verfahren betroffen.

Mit ihrer Aussage, der Prozess sei nur ein „Spiel“, hat die Staatsanwaltschaft nämlich selbst die Sachlichkeit verlassen und gleichzeitig die Verteidigung geschwächt. Die benannte Stellungnahme enthielt diese Schilderung. Das Landgericht hätte, wenn es denn schon – unzulässigerweise – zu Sache selbst entschied, auch das berücksichtigen müssen. Im Beschluss findet sich dazu aber kein Wort, so dass auch hier nicht erkennbar ist, dass die vorgebrachten Stellungnahmen von Verteidiger\*innen, Angeklagten und dem Amtsrichter gehört wurden.



Aus all diesen Gründen ist die Verfassungsbeschwerde begründet und daher anzunehmen. Der benannte Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach ist aufzuheben und die als Verteidiger\*innen nachträglich abgelehnten Personen somit wieder als Verteidiger nach § 138, Abs. 2 einzusetzen.

Das wird hiermit beantragt.

Wir fügen dieser Verfassungsbeschwerde die nötigen Unterlagen in der Anlage bei.

Diese Verfassungsbeschwerde wurde von den drei Beschuldigten und ihren vom Verfahren ausgeschlossenen ehemaligen Verteidiger\*innen gemeinsam gefertigt. Wir, die Beschuldigten, beantragen, die uns bereits jeweils im Amtsgerichtsverfahren unterstützenden Verteidiger\*innen als Beistand nach § 22 BVerfGG im Verfahren vor dem Verfassungsgericht zuzulassen.

xxx

xxx

xxx



xxx

Cecile Lecomte



Jörg Bergstedt

#### Anlagen:

1. Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 10.4.2017 (Az. 24 Qs-720 Js 457/15-65/17, 4 Cs 233/16, Amtsgericht Erkelenz)
2. Abhilfebeschluss des Amtsgerichts Erkelenz vom 21.3.2017 im Verfahren 4 Cs-720 Js 457/15-233/16
3. Protokoll des ersten Verhandlungstages ohne Anlagen
4. Antrag der Staatsanwaltschaft auf Rücknahme der Genehmigung nach § 138, Abs. 2
5. Auswahl der Stellungnahme zum Antrag der Staatsanwaltschaft: Stellungnahme von Jörg Bergstedt am 10.3.2017 und Stellungnahme von Cecile Lecomte am 13.3.2017
6. Auswahl der Gehörsrügen und Beschwerden zum Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 10.4.2017: Schriftsatz von Cecile Lecomte am 7.5.2017 und Schriftsatz von Jörg Bergstedt am 7.5.2017.

## Beglaubigte Abschrift

24 Qs-720 Js 457/15-65/17  
4 Cs 233/16  
Amtsgericht Erkelenz



## Landgericht Mönchengladbach

### Beschluss

In der Strafsache

- gegen
1. xxx  
geboren am xxx,  
deutscher Staatsangehöriger  
wohnhaft xxx,
  2. xxx,  
geboren am xxx,  
deutscher Staatsangehöriger  
wohnhaft xxx,
  3. xxx,  
geboren am xxx,  
deutscher Staatsangehöriger  
wohnhaft xxx,

Beschwerdeführerin: Staatsanwaltschaft Mönchengladbach,  
Rheinbahnstr. 1, 41063 Mönchengladbach

hat das Landgericht - 4. Strafkammer - auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Erkelenz vom 16.11.2016 - Az: 4 Cs 233/16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Beckers, die Richterin am Landgericht Hirsch und die Richterin Dr. Schlei

am 10.04.2017

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde wird der Beschluss abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Genehmigung, Frau Cecile Lecomte als Verteidigerin des Angeklagten xxx Herrn Joachim xxx als Verteidiger des Angeklagten xxx und Herrn Jörg Bergstedt als Verteidiger des Angeklagten xxx zuzulassen, wird versagt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

**Gründe:**

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

**I.**

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere ist die nicht fristgebundene Beschwerde – anders als die Beschwerdegegner meinen – nicht verspätet.

**II.**

Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Nach allgemeiner Meinung ist bei der Entscheidung nach § 138 Abs. 2 StPO eine Einzelfallabwägung zwischen dem Interesse des Angeklagten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege vorzunehmen. Das Gericht, das über die Zulassung befindet, muss prüfen, ob einerseits die Belange des Angeklagten die Zulassung des von ihm Bevollmächtigten als Wahlverteidiger rechtfertigen und ob andererseits die Belange der Rechtspflege der Zulassung nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kann die gerichtliche Entscheidung nach § 138 Abs. 2 StPO nur auf Ermessensfehler überprüft werden (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.07.1999 – 1 Ws 517/99, juris Rn. 8; OLG Hamm, Beschl. v. 12.01.2006 – 2 Ws 9-11/06, juris Rn. 15).

Das Amtsgericht hat die Genehmigungen nach § 138 Abs. 2 StPO ermessensfehlerhaft erteilt, da es jeweils nicht alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände in seine Entscheidung einbezogen hat.

Erforderlich für die Erteilung der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO ist, dass der als Verteidiger Gewählte in genügender Weise die Befähigung zur Führung der konkreten Verteidigung besitzt und vertrauenswürdig ist. Zur Wahrung der Belange der Rechtspflege muss verhindert werden, dass die Verteidigung in die Hände von Personen gerät, die entweder ihren Anforderungen nicht gewachsen oder nicht hinreichend vertrauenswürdig sind (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.07.1999 – 1 Ws 517/99, juris Rn. 11).

Weder Herr Bergstedt noch Frau Lecomte noch Herr xxx weisen die für eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO erforderliche Vertrauenswürdigkeit auf.

Im Einzelnen:

### 1.

Die starke Stellung eines Beistands nach § 138 Abs. 2 StPO erfordert es, die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auch auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger jedenfalls mittelbar anzuwenden (OLG Celle, Beschl. v. 13.08.2012 – 2 Ws 195/12, juris Rn. 13; OLG Hamm, Beschl. v. 12.01.2006 – 2 Ws 9-11/06, juris Rn. 21; OLG Koblenz, Beschl. v. 29.11.2007 – 1 Ws 605/07, juris Rn. 5). Aus dem der gesetzlichen Systematik des § 138 StPO zu entnehmenden Stufenverhältnis der § 138 Abs. 1 und Abs. 2 StPO folgt, dass von einer Person, die kein Rechtsanwalt oder Hochschullehrer mit der Befähigung zum Richteramt ist, aber als Verteidiger an einem Strafverfahren teilnehmen soll, eine besondere Beachtung der für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften gefordert werden muss (OLG Hamm a.a.O.; OLG Koblenz a.a.O.).

Dem für Rechtsanwälte geltenden Sachlichkeitsgebot aus § 43a Abs. 3 BRAO wird Herr Bergstedt nicht gerecht. Ein Rechtsanwalt muss sachlich vortragen und argumentieren und es unterlassen, emotionalisierende und zumindest in der Nähe von Beleidigungen anzusiedelnde Äußerungen zu tätigen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 12.01.2006 – 2 Ws 9-11/06, juris Rn. 22). Dabei kann hier offen bleiben, ob das Sachlichkeitsgebot bei einem Rechtsanwalt nur verletzt ist, wenn seine Äußerung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung zu bewerten ist. Denn jedenfalls für einen nach § 138 Abs. 2 StPO gewählten Verteidiger, der nur ausnahmsweise zur Verteidigung zugelassen werden soll, müssen wegen des Ausnahmecharakters des Vorgangs strenge Maßstäbe angelegt werden (vgl. OLG Celle a.a.O.; OLG Hamm a.a.O.; OLG Koblenz a.a.O.).

Die Ausführungen auf den Internetseiten [www.laienverteidigung.tk](http://www.laienverteidigung.tk) und [www.projektwerkstatt.de](http://www.projektwerkstatt.de), auf die Herr Bergstedt, wie der Kammer bekannt ist, in einem anderen Verfahren selbst hingewiesen hat, verletzen das Sachlichkeitsgebot in eklatanter Weise. So finden sich auf beiden Internetseiten unter dem Punkt „Was ist Laienverteidigung?“ u.a. folgende Ausführungen:

*„Sich nie erwischen zu lassen und keine Spuren zu hinterlassen, hilft nur beschränkt, denn erstens reduziert es die mögliche Aktionswirkung und zweitens braucht der staatliche Verfolgungsapparat die konkreten Handlungen nicht, um Menschen zu schikanieren. Viele AktivistInnen sehen sich mit frei erfundenen und/oder äußert platten Vorwürfen überzogen – von Widerstand gegen die Staatsgewalt über Beleidigung bis Hausfriedensbruch. Das lässt sich schnell ausdenken.“*

(Internetaufruf am 10.04.2017)

Unter der Rubrik „*Strafrecht*“ finden sich u.a. folgende Äußerungen:

*„Liegt ein Strafantrag vor und will die Staatsanwalt auch eine Bestrafung, so erhebt sie entweder Anklage oder stellt beim Gericht einen Antrag auf Strafbefehl. In beiden Fällen wird aus dem Ermittlungs- ein offizielles Gerichtsverfahren. Die erste Handlung vom Gericht aus wäre Übersendung der Anklageschrift oder der Strafbefehl (siehe unten). Ab jetzt gibt es uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht. Das heißt: Auch unverteidigte Angeklagte können zu den Geschäftszeiten zum Gericht gehen (Terminabsprache macht es sicherer) und die ganzen Akten angucken. Oft verwehren RichterInnen das. Das gehört zu einer weit verbreiteten Form der Rechtsbeugung. RichterInnen informieren die Angeklagten bewusst falsch über deren Rechte, damit diese sie nicht nutzen können, eine Verurteilung einfacher und der Prozess kürzer wird. Dann bleibt mehr Zeit für Kaffeetrinken oder die weitere Arbeit am Fließband des Richtens und Urteilens.*

*(...)*

*Aber Achtung: Gerichte sind sich selbst kontrollierende Einrichtungen, die in ihrer uneingeschränkten Machtfülle weder Menschlichkeit noch Rechtmäßigkeit besonders wichtig nehmen.*

*(...)*

*Gestaltungsmittel im Prozess*

*Die Idee offensiver Prozessführung ist, die Verhandlung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wer welche Fragen gestellt bekommt, wann welche Vorgänge kommentiert oder durch Aktionen untermalt werden, welche ZeugnInnen oder anderen Beweismittel noch hinzugezogen werden und wie lange das Ganze dauert – das alles soll nicht mehr die Sache der AngreiferInnen in Robe und Uniform sein, sondern die Sache der Angeklagten (mit oder ohne Hilfe eines/r AnwältIn).“*

*(Internetaufruf am 10.04.2017)*

Diese Äußerungen des Herrn Bergstedt lassen befürchten, dass er aufgrund seiner persönlichen Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren verlangt. Mit der Stellung eines Verteidigers als Organ der Rechtspflege sind derartige Äußerungen nicht zu vereinbaren. Bei den zitierten Äußerungen im Internet handelt es sich nicht mehr um sachliche Kritik an der Justiz, sondern um Äußerungen mit diffamierendem Inhalt. Mit Blick auf die durch Herrn Bergstedt den Justizbehörden entgegengebrachte Abneigung ist zu befürchten, dass durch diese Haltung der geordnete Ablauf der Hauptverhandlung erheblich gestört werden wird. Denn auch Verhaltensweisen außerhalb des Gerichtsverfahrens können für die Beurteilung der Sachlichkeit bei der Ausübung der Verteidigungstätigkeit von Bedeutung sein, wenn sie – wie vorliegend – unmittelbaren Bezug zu dieser haben.

Auf die Frage, ob Herr Bergstedt in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Erkelenz, Az. 27 Cs 160/16 (Staatsanwaltschaft Mönchengladbach 720 Js 214/16) am 15.11.2016 heimliche Tonbandaufnahmen gefertigt hat bzw. fertigen wollte, kommt es nicht an, da schon die Äußerungen im Internet eine mangelnde Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers Bergstedt begründen.

Auch Frau Lecomte verletzt das Sachlichkeitsgebot aus § 43a Abs. 3 BRAO durch Äußerungen auf ihrer Internetseite in so gravierender Weise, dass die für eine Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO erforderliche Vertrauenswürdigkeit zu verneinen ist.

Auf der Internetseite <http://www.eichhoernchen.ouvaton.org/de/rep/lv.html>, die von Frau Lecomte betrieben wird, finden sich unter dem Punkt „Repression“ u.a. die folgenden Ausführungen:

*„Es gibt jedoch zahlreiche Möglichkeiten offensiv gegen die Repression vorzugehen - insbesondere bei politischen Verfahren. Prozesse sollen als Teil einer Aktion betrachtet werden und können zu politischen Veranstaltung werden.*

*(...)*

*Sich nie erwischen zu lassen und keine Spuren zu hinterlassen, reduziert die mögliche Aktionswirkung. Viele AktivistInnen sehen sich mit platten Vorwürfen überzogen, andere werden gezielt als eine Art Symbolfigur einer politischen Bewegung herausgegriffen, weil ihre Handlungen als für die herrschende Politik störend eingeschätzt werden. Bestraft werden sie nicht primär für ihre Taten, sondern für ihre - aus Sicht der Staatsgewalt - „Schlüsselrolle“ im Widerstand. Von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, über Beleidigung bis Hausfriedensbruch. Da lässt sich schnell ein Vorwurf ausdenken.*

*(...)*

*Gerichtsprozesse als politische Bühne*

*Egal ob organisiert oder als Einzelaktivist\_in unterwegs, ob bei Massendemos oder bei direkten Aktionen mit dabei, ob legal oder illegalisiert. Wer sich für Widerstand von unten entscheidet, begreift sich als Akteur\_in des politischen Geschehens, will Aufmerksamkeit erregen, aufrütteln, ist Sand im Getriebe der herrschenden Politik.*

*Wenn es zu Repression kommt, gibt es verschiedene Möglichkeiten, damit umzugehen. Ein Ansatz ist, die Verfahren als Teil einer widerständigen Aktion zu begreifen. Und offensiv damit umzugehen. Dabei stellen sich die Fragen, die für einen anderen Umgang sprechen können: der Kosten- und Energieaufwand wird oft genannt. Wer will sich rein hängen und seine Zeit opfern? Wird dieses Verhalten den Ansprüchen an Emanzipation gerecht? Gehören Gerichtssäle zum Betätigungsfeld von AktivistInnen?*

*Ein offensives aktives Vorgehen ist ein Zeichen von politischer Reife. Das heißt, für seine Handlung stehen, sich das nötige Fachwissen aneignen, um vor Gericht gegen Repression kreativ und selbstbestimmt anzugehen. Das heißt (be)kämpfen und nicht unterwürfig sein. Die Justiz ist dazu da, die herrschenden Verhältnissen aufrecht zu erhalten. AktivistInnen bringen sie ins Wanken.*

*Eine mögliche Rolle im Justiz-Theater*

*Im absurden Theater der RobenträgerInnen gibt es viele Rollen zu vergeben. Es lässt sich gut in eine Rolle hinein denken, denn mit Wahrheit hat das Geschehen vor Gericht selten etwas zu tun.“*

*(Internetaufruf am 10.04.2017)*

Diese Äußerungen lassen befürchten, dass Frau Lecomte aufgrund ihrer persönlichen Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren

verlangt. Die zitierten Äußerungen stellen keine sachliche Kritik an der Justiz dar, sondern haben diffamierenden Charakter, so dass sie mit der Stellung eines Verteidigers als Organ der Rechtspflege nicht zu vereinbaren sind. Zudem lassen die Ausführungen befürchten, dass Frau Lecomte das Strafverfahren und insbesondere die Hauptverhandlung in erster Linie zur Verfolgung politischer Ziele zu nutzen gedenkt.

### 3.

Herr xxx erscheint zur Führung der Verteidigung des Angeklagten xxx gleichfalls nicht genügend vertrauenswürdig, so dass eine Zulassung nach § 138 Abs. 2 StPO zu versagen ist.

Der Kammer ist aus dem Beschwerdeverfahren 24 Qs 21/17 bekannt, dass sich Herr xxx in dem gegen ihn geführten Verfahren vor dem Amtsgericht Erkelenz, Az: 27 Cs 160/16 in Kenntnis der von Herrn Bergstedt im Internet getätigten diffamierenden Äußerungen darum bemüht hat, dessen Zulassung als Verteidiger nach § 138 Abs. 2 StPO zu erreichen. Aus diesem Verhalten schließt die Kammer, dass Herr xxx sowohl Herrn Bergstedts Abneigung gegen die Justiz als auch dessen Motivation zur Nutzung gerichtlicher Verfahren als Plattform für politische Äußerungen teilt. In dieser Annahme wird die Kammer dadurch bestärkt, dass Herr xxx im hiesigen Verfahren neben Herrn Bergstedt und Frau Lecomte, die eine gleich gerichtete Einstellung zu den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz wie Herr Bergstedt vertritt, auftritt und mit diesen nach Aktenlage gut zusammenarbeitet.

Beckers

Hirsch

Dr. Schlei

Beglaubigt

*Rosso*

Rosso

Justizbeschäftigte



## Ausfertigung

4 Cs-720 Js 457/15-233/16



## Amtsgericht Erkelenz

### Beschluss

In der Strafsache

gegen

1. Jxxx,

geboren am xxx,  
deutscher Staatsangehöriger  
wohnhaft xxx,

Verteidiger: Rechtsanwältin Cécile Lecomte,  
Ebelinweg 6, 21339 Lüneburg

2. xxx,

geboren am xxx,  
deutscher Staatsangehöriger  
wohnhaft xxx,

Verteidiger: Rechtsanwalt xxx  
xxx

3. xxx

geboren am xxx,  
deutscher Staatsangehöriger  
wohnhaft xxx,

Verteidiger: Rechtsanwalt Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

wird der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach vom 05.12.2016 gegen die die Genehmigung der Wahl der drei Wahlverteidiger i.S.d. § 138 Abs. 2 StPO aussprechenden Beschlüsse des Amtsgerichtes Erkelenz vom 16.11.2016 nicht abgeholfen.

**Gründe:**



Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens erachtet das Gericht die ausgesprochenen Genehmigungen der Wahl der Verteidiger Jörg Bergstedt, Cécile Lecomte und xxx für rechtlich zutreffend und hält daher an diesen fest.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 138 Abs. 2 StPO ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wobei es das Interesse des Beschuldigten an der Zulassung einer Person seines Vertrauens als Verteidiger gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen gilt. Das dem Gericht insoweit eingeräumte Ermessen ist dabei dahingehend intendiert, dass die Genehmigung erteilt werden muss, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen. Dies ist indes vorliegend aus Sicht des Gerichts der Fall: Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 – zwecks Antragsbegründung – vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen – jedenfalls – in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes – Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die drei gewählten Verteidiger den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen werden, muss dann aber das Verteidigungsinteresse der Angeklagten überwiegen.

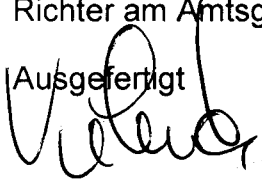
Erkelenz, 21.03.2017

Amtsgericht

Floeth

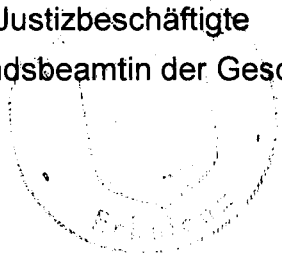
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



Kohnke, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



# Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

## Geschäfts-Nr.:

4 Cs-720 Js 457/15-233/16

## Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Floeth  
als Richter,

Oberamtsanwältin Schmitz-Weber  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Pfeifer  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Anzahl)\_\_\_ Zeugen-/Sachverständigen-  
/Dolmetscheranweisungen wurden heute zur  
Vorlage bei der Gerichtszahlstelle  
ausgehändigt.

Dauer der Hauptverhandlung  
von bis

09:00 Uhr  
(Uhrzeit)

14:56 Uhr  
(Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle/Die  
Bewährungshelferin/Der Bewährungshelfer  
wurde von dem Inhalt der gerichtlichen  
Entscheidung fernmündlich unterrichtet am  
\_\_\_\_\_. Es wurde darauf hingewiesen, dass  
die Entscheidung  
–noch nicht– rechtskräftig ist.~~

\_\_\_\_\_  
(Name, Amtsbezeichnung)

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter  
Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11  
schriftlich bestätigt.~~

16.11.2016, Justizbeschäftigte Pfeifer  
Datum, Name, Amtsbezeichnung

Ort und Tag

Erkelenz, 16.11.2016

## Strafsache

gegen

1. xxx,  
geboren am xxx,  
wohnhaft xxx,  
deutscher Staatsangehöriger
2. xxx  
geboren am xxx,  
wohnhaft xxx,  
deutscher Staatsangehöriger
3. xxx  
geboren am xxx,  
wohnhaft xxx,  
deutscher Staatsangehöriger

wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Der Richter stellte fest, dass erschienen waren:

die Angeklagten

als Verteidiger:

Frau Cécile Lecomte für den Angeklagten zu 1), Herr  
Joachim xxx für den Angeklagten zu 2) und Herr  
Jörg Bergstedt für den Angeklagten zu 3)

folgende Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und  
Übersetzer:

Sue, PK Danny (Z3),  
Krisen, PHM Michael (Z4),  
Scharnberg, PHM Helge (Z5),  
Dula, POM Christoph (Z6) – nicht,  
Hansen, POM Hauke (Z7),  
Erbs, PHK (Z2) und  
Dipl. – Ing. Nieländer, Hartmut (SV1)

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person der Angeklagten bekannt gemacht.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurden die Zeugen über die Bedeutung des Eides und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen sowie uneidlichen Aussage ebenso belehrt wie darüber, dass die Wahrheitspflicht sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihnen über ihre Person und die sonst nach § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.

Die Zeugen wurden ferner darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, falls sie zu den in § 52 Absatz 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehören, das Zeugnis und ggf. die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.

Sie wurden schließlich darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einer/einem der in § 52 Absatz 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Die Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Durch die Angeklagten werden sodann die als Anlage zum Protokoll genommenen Anträge nach § 138 Abs. 2 StPO gestellt. Die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft wurde hierzu gehört.

**B. u. v.**

**Frau Cécile Lecomte wird als Verteidigerin des Angeklagten xxx gem. § 138 Abs. 2 StPO zugelassen.**

**Herr Joachim xxx wird als Verteidiger des Angeklagten xxx gem. § 138 Abs. 2 StPO zugelassen.**

**Herr Jörg Bergstedt wird als Verteidiger des Angeklagten xxx gem. § 138 Abs. 2 StPO zugelassen.**

Es wurde festgestellt, dass die Angeklagten gegen die Strafbefehle vom 17.05.2016 Einspruch eingelegt haben. Die Staatsanwältin trug die den Strafbefehlen zugrunde liegenden Anklagesätze vor.

Verständigungsbezogene Erörterungen mit den Verfahrensbeteiligten vor der Eröffnung des Hauptverfahrens und vor Beginn der Hauptverhandlung haben nicht stattgefunden.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie erklärten: Wir sind zur Aussage nicht bereit.

xxx Keine Angaben.

xxx Keine Angaben.

xxx Keine Angaben.

Der Zeuge wurde aufgerufen:

Zur Person:

Ich heiße Olaf Erbs  
53 Jahre alt  
wohnhaft in Wuppertal  
von Beruf Polizeibeamter  
Mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Wir sind zur Unterstützung von den Behördenkräften vor Ort gerufen worden. Vor uns haben wir zwei zivile Personen auf der Brücke angetroffen, die zur Sicherung der Leute, die von der Autobahn hingen, dienten. Wir haben dann Absperrmaßnahmen getätigt, damit niemand zu den Seilen kam.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Wir haben dann anschließend die Kräfte von der Bundespolizei angefordert, um die Leute, die da hingen, zu bergen. Dementsprechend sind die später eingetroffen und haben das technische vorgenommen. Es wurde dann diskutiert, ob gesperrt werden muss. Nach und nach sind dann beide Spuren gesperrt worden.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Da müsste ich nachgucken. Als wir alarmiert worden sind um 07:20 Uhr hingen die schon da. Da war die Autobahn noch frei. Da hingen Leute und darunter fuhren die Autos.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Von oben ist das sehr schwer zu schätzen, von oben habe ich so 5 – 6 Meter geschätzt.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Ja genau, es hingen 2 und 2 standen oben und haben gesichert. Wir haben von einer Person die Identität festgestellt, das war die Person die westlich stand. Die Frau, die oben als Sicherung stand, hat uns gegenüber erst einmal die Identität verweigert.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Die beiden Kletterer waren männlich. Als die unten ankamen, wurden die von den örtlichen Kräften in Empfang genommen, sie haben dann versucht die Identität festzustellen. Sie wurden dann nach oben auf die Brücke gebracht und in den Gefangenentransport gebracht.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Das habe ich nicht die ganze Zeit beobachtet, weil ich mit der Sperrung oben an der Brücke beschäftigt war. Das kann ich nicht mehr sagen.

Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Um 07:20 Uhr wurden wir alarmiert, wir waren allgemein auf dem Weg zum Tagebau zum Einsatz. Über unsere Befehlsstelle wurden wir alarmiert. Man hat uns nur mitgeteilt, dass andere Kräfte vor Ort sind und wir hinzu kommen sollen. Ob da ein Hubschrauber kreiste, weiß ich nicht.

Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Das ist mit Absprache der anderen Kräfte entschieden worden. Sie wurden 3x dazu aufgefordert sich selber von der Brücke abzuseilen. Da erfolgte aber keine Bereitschaft. Die Bergung begann so gegen 10 vor 8. Es war nicht übermäßig Verkehr. Ich habe den Verkehr nur am Rande beobachtet. Mir ist nicht aufgefallen, dass die Ausweichmanöver gemacht haben. Ob die von der Geschwindigkeit runtergegangen sind, kann ich nicht sagen. Mir sind keine kritischen Situationen aufgefallen.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Ja natürlich habe ich den gelesen. Viele Erinnerungen kamen wieder, als ich den Bericht gelesen habe.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx

Nein, habe ich nicht. Ich bin nicht bei der Autobahnpolizei.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Erkennen kann ich keinen mehr. Es waren keine bis sehr wenige Zuschauer. Es waren ein paar Polizeibeamte. Es war eine relativ ruhige Situation. Ich glaube mich zu erinnern, dass da ein Plakat war, aber sicher bin ich mir nicht.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Ja, das war ein Einsatz im Rahmen der Protestaktion. Ich ging davon aus, da ja eine zeitliche und örtliche Nähe zum Braunkohletagebau war.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx:

Nein, ich kann mich nur im Hinterkopf erinnern, dass da eins war. Aber den Inhalt weiß ich nicht. Rein spekulativ könnte das natürlich sein, warum auch nicht. Das kann ich ihnen nicht sagen, ob dass das Plakat war.

Auf Nachfrage von Herrn Klingner:

Die Bundespolizei war dafür, entschieden hat der Einsatzleiter vor Ort. Nein, ich habe keine von mir von der Brücke von oben aus wahrgenommen. Der Verkehr lief, mehr kann ich ihnen dazu nicht sagen. Ob er ungestört war, weiß ich nicht. Von den Personen bis zum Boden waren ca. 5 -6 m.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx

Zu dem Zeitpunkt als wir ankamen nicht. Der Einsatzleiter war der Dienststellenleiter der zuständigen Behörde. Der war aus Mönchengladbach. Es kann eine Versammlung gewesen sein. Der zuständige Einsatzleiter hat die 3x angesprochen. Soviel ich weiß wurden alle vier Personen gleichzeitig angesprochen, der Kollege hatte ein Megafon dabei. Für meine Vorstellungen war es laut genug. Die Autobahn wurde gesperrt um Gefahren abzuwenden, die beim bergan passieren könnten. Ich denke es war so gegen 8, ich weiß es nicht mehr. Über die Höhe der Brücke habe ich nicht nachgedacht. Keine Ahnung, ob die Kletterer gut gesichert waren. Keine Ahnung, welches Recht höher steht, normalerweise ist das immer eine Güteabwegung.

Auf Nachfrage des Herrn Bergstedt:

Das ist falsch, ich habe die Sperrung auch für notwendig gehalten. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass sich jemand absolut dagegen ausgesprochen hat bzw. sie nicht für notwendig gehalten hat.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx:

Aufmerksamkeit machen, das ist eine Idee von mir.

Auf Nachfrage von Herrn Bergstedt:

Das Abseilen habe ich nicht beobachtet. Nein, die kamen erst nachträglich. Kann ich mir nicht vorstellen, aber nein ich habe keine Ahnung. Die Ottocar-Kräfte mit der Nummer 1121 waren vor mir da. Ich weiß es nicht, gehe aber davon aus. Es waren allgemein Einheiten unterwegs.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx:

Ich habe kein Radio gehört, daher kann ich da nichts zu sagen.

Auf Nachfrage des Herrn Bergstedt:

Nein, habe ich nicht. Das habe ich den Kollegen vor Ort überlassen. Wir waren dem Ottocar unterstellt. Ja bei der Beratung war ich mit dabei. Die erste Maßnahme war die Unterstützung durch die Bundespolizei. Wir haben uns erst einmal um den Gefahrenbereich oben gekümmert. Die Fahrbahn zu sperren entstand soweit ich es mitbekommen habe, aus der Debatte mit der Bundespolizei. Mir hat keiner etwas von einer Anmeldung einer Versammlung auf der Brücke gesagt. Den genauen Wortlaut kann ich nicht wiedergeben. Der hat persönlich die Durchsage gemacht. Für den Tag waren natürlich Demonstrationen angemeldet. Wo lang die laufen sollten, daran kann ich mich nicht mehr erinnern.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Die Leute wurden zur Bergung abgeseilt.

Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Ob die Sicherungen auch für einen Fachmann sicher waren, weiß ich nicht. Für mich als Laie sahen die sicher aus.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Das sind die Kollegen von der Bundespolizei. Soviel ich weiß ging es um Gefahrenabwehr. Gefahr für den Straßenverkehr.

Der Zeuge wurde um 10:12 Uhr unvereidigt entlassen. Auf Auslagenerstattung wurde verzichtet.

**Die Sitzung wurde um 10:13 Uhr unterbrochen und um 10:25 Uhr fortgesetzt.**

Der Zeuge wurde aufgerufen:

Zur Person:

Ich heiße Danny Sue.  
47 Jahre alt  
von Beruf Polizeibeamter  
Mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Zur Sache:

Morgens früh war Dienstbeginn, wir fuhren in den Dienstraum und bekamen über Funk Bescheid, dass Leute an einer Autobahnbrücke hingen und sind dorthin. Als wir auf die Brücke zufuhren, konnten wir schon Füße erkennen. Wir sind dann abgefahren an der besagten Abfahrt und haben noch auf die Landespolizei gewartet. Wir sind dann hoch auf die Brücke und haben uns die Situation angesehen. 2 Personen hingen, 2 sicherten. Bis geklärt werden konnte, dass diese Räumung stattfinden sollte, haben wir die Personen mehrfach angesprochen, dass sie sich dort bitte entfernen sollen. Das wurde jedes Mal verneint. Der Polizeiführer war dann noch bei Herrn xxx und hat ihn

aufgefordert die Brücke zu verlassen, er war auch fast so weit, aber die weibliche Person oben hat auf ihn eingewirkt und er ist geblieben. Wir haben dann die Autobahn gesperrt und Sanitäter hinzugeholt. Beide Personen sind dann sicher mit uns abgeseilt worden. Die Personen wurden nacheinander zu Boden gebracht. Zuerst Herr xxx und dann Herr xxx Wir haben sie dann der Landespolizei übergeben.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Wir kamen aus Norden Richtung Süden. Beide Personen hingen auf der Südseite der Brücke. Der fließende Verkehr konnte die Personen sehen. Herr xxx hing mittig über der Autobahn.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Als wir eintrafen war die Autobahn noch nicht gesperrt. Gegen die Leute konnten die Fahrzeuge nicht fahren, weil sie doch noch ein Stückchen über den Fahrzeugen hingen. Ich schätze oberhalb eines LKWs so ca. 1 ½ Meter. Die Gefährdung, die ich gesehen habe, war, dass der Verkehr die Leute aus Nord nach Süd schlecht sehen konnte. Viele haben gehupt. Man kann auch nicht wissen, ob irgendetwas herunter fällt. Die Autobahn ist dann gesperrt worden und dann wurde Herr xxx abgelassen und dann Herr xxx der etwas weiter Richtung Randstreifen hing.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Das hat sich so über ca. 2 Stunden gezogen. Die Seile der Angeklagten waren nach Bergsteigerart gesichert. Sie waren recht gut gesichert. Bei optischem Blick schien es sicher, da sah ich keine Gefahr.

Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Ein bisschen bewegt haben sie sich, um den Kreislauf in Gang zu halten. Wir sind nicht unterstützt worden von denjenigen an den Seilen, aber auch nicht gehindert beim abseilen. Die hatten keinen Proviant dabei. Es kann immer etwas runterfallen. Herr xxx hatte z. B. ein Handy bei sich.

Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Bei Herrn xxx wurden mind. 20 – 30-mal gehupt. LKWs und PKWs. Von Nord/Süd aus kommend. Er hing ziemlich mittig.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden:

Es sind welche rechts und links gefahren, aber ob das Ausweichmanöver waren, weiß ich nicht.

Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Ob da an der Seite noch welche waren, weiß ich nicht.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Ja den habe ich geschrieben und habe den vorher gelesen. Ich konnte mich auch nicht mehr an alles erinnern. z. B. an die Zeiten. An den Ablauf selbst konnte ich mich erinnern. Mein Bericht wurde am Tag danach geschrieben.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

In der Mitte hing ein Transparent mit der Aufschrift Kohle killt. Somit war das für mich als Versammlung erkennbar und ich habe der Führung gesagt, dass sie das bitte auflösen soll. Da war ich nicht zugegen.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx

Das Problem war, dass man die Autobahn sperren musste. Sie hätten auch jeder Zeit hochkommen können. Warum das alles nicht so schnell ging, weiß ich nicht. Aber es wurde sich drum gekümmert.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Nein, es wurde angefragt wie das Verhalten ist. Und es wurde geantwortet, dass das Verhalten passiv ist und sie uns nicht unterstützen werden. Nein, das wurde nicht gesagt, dass sie sich weiter abseilen wollen.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx

Nein, mir hat ihre Position in der sie da hingen schon als Gefahr gereicht.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Nein, das kann ich ihnen nicht sagen. Auf der rechten Seite der unteren Kante waren sie so ca. 50 cm. Auf der Seite von Herrn xxx so ca. 30 – 40 cm. Das sind wirklich nur Schätzungen. Bis zum Knie konnte man die Personen deutlich unter der Brücke sehen, als wir angekommen sind.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx

Bei Herrn xxx habe ich Füße bis zum Knie gesehen. Bei ihnen glaube ich nur Füße. Wir haben zwei Seilsysteme aufgebaut. Das war ein Standardrettungsverfahren. Nein, er war aktiv passiv.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx

Meines Wissens ist bevor die Autobahn gesperrt worden ist dort ein Auto mit Blaulicht positioniert worden. So 1 ½ Stunden. Bis zur Sperrung war es vielleicht eine Stunde. Das kann ich ihnen nicht sagen. Ich war ca. 800 m von der Brücke weg. Das war unser Beweissicherungsbeamter, seitlich von der Brücke und oben auf der Brücke. Ich habe über Funk gehört, dass am Kreuz Wanlo zwei Personen hängen sollen. Eine Streife der Landespolizei war bereits vor Ort.

Auf Nachfrage von Herrn Bergstedt:

Bei den Personen hatte ich nicht den Eindruck, dass sie runter fallen können. Oben auf der Brücke war eine ganz normale Straße. Auf dem Geländer lag nichts.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx

Ich war die ganze Zeit auf der Brücke vor Ort. Meines Wissens wurde das persönlich übermittelt. Das habe ich nicht wahrgenommen. Ich kann mich bei ihrem Gurt nicht daran erinnern, wie viel Seil noch darunter war.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx

Nein, gibt es nicht. Ein Abseilgerät hatten sie ja sowieso nicht. Machbar wäre das gewesen, sich weiter abzuseilen.

Auf Nachfrage von Herrn Bergstedt:

Das ist ein eher ungewöhnliches Verfahren. Auf unserer Seite konnte ich nur hören, dass direkt unterhalb der Brücke angefangen wurde zu hupen. Nein, das kann ich nicht ausschließen. Ich bin mir aber auch sicher, dass es nicht alles Sympathisanten waren. Bei Herrn xxx wurde häufiger gehupt. Ich selber habe mit Herrn xxx gesprochen und er war so weit hochzukommen. Aber die Frau hat auf ihn eingewirkt und er ist unten geblieben. Ich habe ihm gesagt, dass er die Leute unten gefährdet. Da bin ich mir nicht sicher. Der Polizeiführer hat auch noch ca. eine halbe Stunde mit ihm gesprochen.

Auf Nachfrage von Herrn Bergstedt:

Weil ich von der Bundespolizei bin und selber nicht befugt bin die Versammlung aufzulösen. Das habe ich dann an die Kräfte vor Ort weitergegeben. Der Ort war aufgrund der Gefahrenlage nicht für eine Versammlung geeignet.

Auf Nachfrage von Herrn Bergstedt:

Ja man konnte es lesen.

Auf Nachfrage von Herrn xxx

Nein, dann hätten sie rückwärtsfahren müssen und auf der anderen Seite wurde nicht so oft gehupt.

Der Zeuge wurde um 11:08 Uhr unvereidigt entlassen. Auslagenerstattung wurde erteilt.

**Die Sitzung wurde um 11:10 Uhr unterbrochen und um 11:40 Uhr fortgesetzt.**

Frau Lecomte gibt die als Anlage IV zum Protokoll genommene Erklärung ab.

Herr Bergstedt erklärt:

Ich schließe mich an. Ich frage mich nur, warum die Staatsanwaltschaft überhaupt solche Strafbefehle erstellt und das Gericht sie blindlings erlässt.

Der Zeuge wurde aufgerufen:

Zur Person:

Ich heiße Michael Krisen  
48 Jahre alt  
von Beruf Polizeibeamter  
Mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Ich war zusammen mit den anderen Zeugen als Gruppe im Einsatz. Über Funk haben wir von der Situation gehört. Ich weiß nicht, ob wir was gesehen haben zuvor. Wir sind dann auch hoch zur Brücke. Auf der Brücke waren nicht viele Leute. Ich weiß das alles nicht mehr so genau. Es wurde versucht die Person hochzureden. Bei einer Person habe ich das mitbekommen, das hat er auf sehr freundliche Art und Weise gemacht. Einer der Kletterer wollte schon hoch, aber die Person von oben hat mit Worten auf ihn eingewirkt. Ich wurde als Kletterer eingesetzt.

Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Natürlich wurde der Verkehr vorher eingestellt. Mit diesem Prozedere hatte ich nichts zu tun. Das hat schon noch einiges gedauert. Auf den Verkehr habe ich nicht konkret geachtet, ich war mit meiner bald folgenden Tätigkeit beschäftigt.



Auf Nachfrage des Sachverständigen Nieländer:

Ich denke ein Hupkonzert wäre mir aufgefallen. Die Herren waren nur an einem Seil gesichert, aber im Bergsport oder so ist das üblich.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Man wusste, dass es um die Situation mit der Braunkohle ging. Ich hab das Banner auf einem Foto gesehen, aber kann mich nicht mehr daran erinnern. Nein, ich glaube nicht, dass etwas herunter gefallen ist.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx:

Nein, das kann ich nur vom Foto her sagen. Das ist ja üblich im Bergsport.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx:

Der Verkehr darunter ist ja offensichtlich noch durchgerollt. Kann ich nicht sagen, ich habe das ja nur von oben gesehen. Das kann ich so nicht sagen, dann hätte ich von der Seite gucken müssen. Es war nicht offensichtlich, dass da jemand tiefer hängt als die untere Kante.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx:

Nur aus der Fotolage heraus.

Auf Nachfrage von Herrn Bergstedt:

Nein, ich habe überhaupt keine Erinnerung daran. Wir sind mit zwei Wagen unterwegs gewesen und waren ungefähr zeitgleich vor Ort. Nein, ich weiß nicht wer das war. Ja, es kamen noch weitere Polizeieinheiten. Ich hatte mit dem Prozedere nichts zu tun. Ja, es gab Sanitäter. Das ist so üblich bei uns. Ja ich hatte meinen Helm an und der war fest. Das dauert mindestens 10 Minuten.

Auf Nachfrage von Frau Lecomte:

Über der Fahrbahn hing einer. Ich bin auf der Fahrbahn angekommen nach dem abseilen. Ob da zwei oder drei Fahrspuren waren, weiß ich nicht.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx:

Sie waren von Mönchengladbach weg. Aber ich weiß es nicht genau.

Der Zeuge wurde um 12:17 Uhr unvereidigt entlassen. Auslagererstattung wurde erteilt.

**Die Sitzung wurde um 12:18 Uhr unterbrochen und um 12:27 Uhr fortgesetzt.**

**Auf die Vernehmung der weiteren Zeugen wird allseits verzichtet. Sie wurden um 12:27 Uhr unvereidigt entlassen. Auslagererstattung wurde erteilt.**

Der Sachverständige erstattet sein Gutachten:

Zur Person:

Ich heiße Hartmut Nieländer,  
66 Jahre alt,  
wohnhaft in Mönchengladbach  
von Beruf Sachverständiger

Das Geschehen spielte sich auf der A61 ab. Eine Person hing mittig über der Fahrbahn. Die Brücke hat bis zur Unterkante eine Höhe von 6 Metern. Ein LKW hat üblicherweise eine Höhe von knapp 4 Metern, normal kann ein LKW ohne Probleme durchfahren. Es lag ein Abstand von 1 ½ bis 2 Metern von den Personen bis zum LKW vor, somit lag diesbezüglich keine Gefährdungslage vor. Bei den Bekleidungsstücken sieht man als Heranfahrender, dass es sich um Zivilpersonen handelt, vor allem im Zusammenhang mit dem Plakat, dass es sich um eine Protestaktion handelt. Aus Richtung Mönchengladbach konnte man das Plakat nicht sehen. Ein Verkehrsteilnehmer, der nichts davon wusste, hatte auf jeden Fall einen Überraschungseffekt. Bei sensiblen Verkehrsteilnehmern kann dies auch zur Irritation führen. Es ist auch nachvollziehbar, dass von Verkehrsteilnehmern aus Richtung Koblenz mehr hupen vernehmbar war. Da die Verkehrsteilnehmer nicht wissen, was die Leute, die von der Brücke hängen, machen, kann das zu spontanen Aktionen bzw. Reaktionen darauf führen. Man muss berücksichtigen, dass die Personen viele Gegenstände bei sich trugen und diese hätten runterfallen können. Insgesamt war die Position der beiden herunterhängenden Personen nicht so, dass es zu einem tödlichen Kontakt hätte kommen können. Aber die für den Verkehrsteilnehmer plötzlich sich einstellende Reaktion, hätte zu Unfällen führen können.

Auf Nachfrage des Angeklagten xxx:

Das ist eine gerichtliche Entscheidung.

Auf Nachfrage von Herrn xxx:  
Es hätte aber passieren können.

Auf Nachfrage von Herrn Bergstedt:  
Jeder Autofahrer konnte bei diesen Umständen passieren.

Der Sachverständige wurde um 13:00 Uhr unvereidigt entlassen. Auslagererstattung wurde erteilt.

**Die Sitzung wurde um 13:02 Uhr unterbrochen und um 13:49 Uhr fortgesetzt.**

Hinsichtlich des Einsatzberichtes Blatt 6 f. der Akte, des Ausdrucks zu den Gesa Kontrollnummern 13060 (Blatt 8 bis 15 der Akte), 13061 (Blatt 27 bis 34 der Akte), 13062 (Blatt 46 bis 57 der Akte) und 13063 (Blatt 72 bis 79 der Akte) sowie des Einsatzverlaufberichtes Blatt 2 des Sonderheftes SG-Einsatz - 18 04 12 – EBF 112/2015 wird gem. § 249 Abs. 2 StPO das Selbstleseverfahren angeordnet.

Es wird festgestellt, dass das Gericht vom Inhalt der Urkunden Kenntnis genommen hat und die Verfahrensbeteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

Blatt 4 und 5 des Sonderheftes SG-Einsatz - 18 04 12 – EBF 112/2015 werden in Augenschein genommen. Die Bilder zur Fotoanlage des Sachverständigen werden sämtlich in Augenschein genommen.

**B. u. v.**

**Die Beweisanträge Ziffer 1 – 4 werden abgelehnt, da die in Frage gestellten Tatsachen als wahr unterstellt werden sollen.**

**Es ergeht der Hinweis nach § 265 StPO, dass auch eine Anwendung des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB in Betracht kommen könnte.**

**Es ergeht der Hinweis nach § 265 StPO, dass hinsichtlich des Angeklagten xxx auch eine Strafbarkeit wegen Beihilfe nach § 27 StGB in Betracht kommen könnte.**

**Die Sitzung wurde um 14:18 Uhr unterbrochen und um 14:38 Uhr fortgesetzt.**

Die Verteidigung rügt die Kommunikation zwischen der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft und dem Vorsitzenden.

**B. u. v.**

**Fortsetzungstermin wird bestimmt auf den Montag, den 05.12.2016, 13:00 Uhr.**

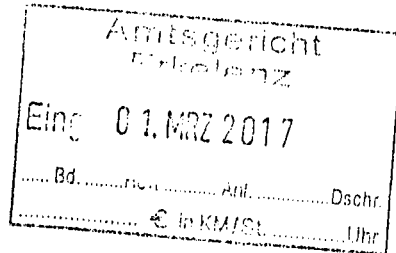
Das Protokoll wurde fertiggestellt am 16.11.2016

Floeth

Pfeifer

Vfg.

- 1) U.m.A.  
dem  
Amtsgericht Erkelenz

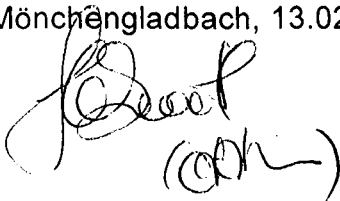


mit der Bitte um Kenntnisnahme der ergänzenden Beschwerdebegründung und zur Entscheidung übersandt. Eine Leseabschrift der handschriftlichen und im Hauptverhandlungstermin vom 05.12.2016 vorgetragenen Beschwerde ist beigefügt.

Im Falle der Nichtabhilfe wird um Vorlage der Akte zur Entscheidung an das LG – Beschwerdekammer – Mönchengladbach gebeten.

- 2) 1 Monat

Mönchengladbach, 13.02.2017



## Ergänzende Beschwerdebegründung

Ergänzend zur Beschwerde vom 05.12.2016 wird vorgetragen:

## a) bzgl. Cecile Lecomte

Der Bundeszentralregisterauszug aus Februar 2017 weist zwar aktuell keine Eintragung aus, festzuhalten ist jedoch, dass in 7101 Js 834/14 Anklage seitens der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Frau Lecomte wegen Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB erhoben wurde.

Auch wurde sie in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin I in 231 Js 917/14 zu einer Geldstrafe wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB verurteilt. Die Entscheidung vom 21.04.2015 ist hingegen noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Aktuell ist bei der Staatsanwaltschaft Hamburg unter dem Aktenzeichen 7101 Js 46/17 ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz gegen Cecile Lecomte anhängig.

## b) bzgl. Jörg Bergstedt

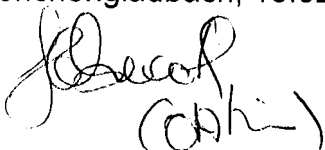
Der Bundeszentralregisterauszug aus Dezember 2016 weist drei Eintragungen aus. Herr Bergstedt wurde zweifach zu einer Geldstrafe sowie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Jörg Bergstedt ist strafrechtlich vorbestraft!

## c) xxx

Der Bundeszentralregisterauszug aus Dezember 2016 insoweit weist keine Voreintragung aus. Es verbleibt bezüglich Herrn xxx jedoch bei den Ausführungen in der vorgetragenen Beschwerde vom 05.12.2016.

Abschließend muss festgestellt werden, dass vorliegend die Anwendung des § 138 II StPO ausgeschlossen ist. Der Nachweis einer Sachkunde aufgrund eigener strafrechtlicher Täterschaft kann nicht Grundlage einer Beiordnung sein.

Mönchengladbach, 13.02.2017



Jörg Bergstedt  
(AKH)

Leseabschrift

Anlage

Hiermit lege ich Beschwerde gegen die Beiordnung von

- a) Frau Cecile Lecomte für den Angeklagten xxx
- b) Herrn xxx für den Angeklagten xxx
- c) Herrn Jörg Bergstedt für den Angeklagten xxx

ein.

Diese begründe ich für alle drei Rechtsbeistände u.a. wie folgt:

Ein Rechts- und Sachkundenachweis ist für alle drei nicht in ausreichender Weise für eine Beiordnung erbracht.

Auch kann eine Eignung insoweit nicht festgestellt werden.

Der alleinige Nachweis einer Beiordnung durch andere Gerichte begründet nicht eine Sachkunde auf allen strafrechtlichen Rechtsgebieten und sichert somit nicht die unterstützende und ordnungsgemäße Vertretung und Verteidigung des Angeklagten.

Im Einzelnen:

a) xxx

Dieser ist in eigener Sache 720 Js 214/16 wegen Hausfriedensbruchs angeklagt und hat Einspruch gegen den gegen ihn erlassenen Strafbefehl eingelegt. Im hierauf stattfindenden Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht Erkelenz vom 15.11.2016 hat dieser mangelnde Rechtskunde vorgetragenen, aufgrund derer er sich nicht verteidigen könne und die Beiordnung Jörg Bergstedts als Rechtsbeistand beantragt. Hierüber ist eine Entscheidung bislang nicht ergangen nach Kenntnis der Sitzungsvertreterin.

Eine nunmehr nur 1 Tag später in der Sitzung vom 16.11.2016 vorgetragene Sachkenntnis kann somit als nicht zutreffend unterstellt werden.

b) Jörg Bergstedt

Jörg Bergstedt wurde in 720 Js 214/16 durch xxx als Rechtsbeistand benannt. Bei Beginn der Hauptverhandlung am 15.11.2016 unter Angabe der Personalien des Angeklagten xxx wurde seitens EJHW Thomas Meyer festgestellt, dass Herr Bergstedt Tonaufnahmen vom Sitzungsinhalt fertigte. Dies wurde umgehend durch den Vorsitzenden Dr. Meuters untersagt. Das Tonbandgerät wurde für die Dauer der Hauptverhandlung beschlagnahmt. Herr Bergstadt hat mit seinem Verhalten dargetan, dass er entweder keine Kenntnis vom Verbot gemäß § 169 GVG hat oder rechtsstaatlichen Prinzipien bewusst zu wider handelt.

Eine der Beiordnung als Rechtsbeistand erforderliche Sachkunde bzw. Eignung ist diesem daher abzusprechen!

c) Cecile Lecomte

In den von Frau Lecomte beigebrachten Schriftsätzen

a) Protokoll des LG Würzburg – 2. Kleine Strafkammer – 2 Ns 701 Js 18810/2008

b) Schriftsatz des AG Fulda in 22 Ds 11 Js 23080/11 vom 25.02.14

jeweils gegen Frau Lecomte lässt diese sich beistandschaftlich durch Jörg Bergstedt <sup>243</sup> vertreten.

Auch hier wurde mangelnde Sach- und Rechtskunde vorgetragen, die die vorgenannten Gerichte wohl dazu bewog, eine Beiordnung als Rechtsbeistand

auszusprechen.

Hierdurch wird jedoch gleichzeitig aktenkundig, dass Frau Lecomte nicht über die erforderliche Rechtskenntnis gemäß § 138 II StPO verfügt.

Es wird zudem festgestellt, dass Frau Lecomte strafrechtlich vorbelastet ist.

Ich beantrage daher, die Aufhebung der Beiordnungen Cecile Lecomte, Jörg Bergstadt und Joachim Klingner.

Im Falle der Nichtabhilfe beantrage ich, die Vorlage an die Beschwerdekammer des LG Mönchengladbach.

Ferner beantrage ich zur schriftlichen Beschwerdebegründung die Übersendung der Strafakte an die StA Mönchengladbach <sup>Beifügung der</sup> Bundeszentralregisterauszüge bzgl. Lecomte, xxx und Bergstedt.

Zudem beantrage ich, die Erteilung des rechtlichen Hinweises, dass vorliegend eine Nötigung gemäß § 240 StGB in mittelbarer Täterschaft in Betracht kommt!

Erkelenz, 05.12.2016

Gez. Holzwarth

(OAA`in)

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

10.03.2017

**An das**

**Amtsgericht Erkelenz**

(zum Abhilfebeschluss oder zur Weiterreichung an das Beschwerdegericht)

**Per Fax: 02431-9602222**

**Az. 4 Cs 720 Js 457/15-233/15**

**Stellungnahme zur „Beschwerde“ der Staatsanwaltschaft gegen die Beiordnung als Verteidiger nach § 138, 2 StPO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich bezweifeln, dass es sich bei den jetzt vorgelegten Schriftstücken um einen Antrag handelt. Der Leseabschrift ist nicht zu entnehmen, in welcher Funktion diese sogenannte „Beschwerde“ gestellt wurde. Zudem ist unklar, warum sie das Datum 5.12.2016 trägt. Da ich selbst anwesend war, bin ich Augen- und Ohrenzeuge, dass die damals anwesende Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft einen Antrag nur ankündigte, von einem handschriftlichen Blatt vorlas und dann verkündete, den Antrag noch ausformulieren zu müssen. Es wurde also an diesem Tag (5.12.) gar kein Antrag gestellt, der hätte ergänzt werden können.

Beweis: - Dienstliche Erklärung des Richters am Amtsgericht, Floeth  
- Als weitere Zeug\_innen die anwesenden Angeklagten und Verteidiger\_innen (Adr.bek.)  
- Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Ebenso wird bezweifelt, ob in der konkreten Prozessphase eine Beschwerde als Rechtsmittel (noch) möglich ist. Diese ist nur gegen den Beschluss der Beiordnung nach § 138, Abs. 2 StPO möglich. Tatsächlich aber hat die Staatsanwaltschaft einen ganzen, mehrstündigen Verhandlungstag die Mitwirkung der drei schon zu Beginn dieses ersten Verhandlungstages akzeptiert und diese auch prozessual so behandelt wie Verteidiger\_innen eben zu behandeln sind. Das jetzige Schreiben einer völlig anderen, beim ersten Verhandlungstag gar nicht anwesenden Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, ist daher für eine Beschwerde verspätet. Es als Antrag auf nachträgliche Rücknahme umzuwerten, verbietet sich nicht nur daher, dass einer Staatsanwaltschaft die Wahl des passenden Mittels zuzumuten ist, sondern auch weil durch die falsche Form der Eindruck vermittelt wird, die Beschwerde erginge vor Beginn der Hauptverhandlung.

Dieses ist denn tatsächlich auch von Bedeutung. Denn die nun fast vier Monate nach dem ersten Verhandlungstag gestellte „Beschwerde“ stammt von einer Person, die den ersten Verhandlungstag nicht miterlebt hat. Dieser Tag aber bot eine gute Gelegenheit, die Rechtskunde der Verteidiger\_innen zu prüfen. Die Verteidiger\_innen waren an diesem Tag allesamt sehr aktiv, sowohl hinsichtlich der Gestaltung des Verhandlungsablaufes, der Zeug\_innenvernehmung und des Stellens von Anträgen. Ihre Rechtskunde konnten sie eindrucksvoll zeigen. Mehrfach haben die Verteidiger\_innen dem Richter und/oder noch öfter der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft die rechtliche Lage nach StPO erläutert und deren erkennbare Lücken gefüllt.

Das setzte sich am zweiten Verhandlungstag sogar fort, als die Unterzeichnerin der jetzigen „Beschwerde“ anwesend war und in der kurzen Verhandlung auch keine sichere Rechtskenntnis zeigte. Dieses überraschte nicht, denn in dem Verfahren, das von der Unterzeichnerin selbst erwähnt wird in ihrer „Beschwerde“ (15.11.2016), zeigte die OAA'in bemerkenswerte Rechtslücken, die damals vom Angeklagten und von mir, da ich an der Debatte um meine Beiordnung teilnehmen durfte, gefüllt wurden. So hat die OAA'in Holzwarth damals zwecks Ablehnung der Beiordnung behauptet, es gäbe noch das Rechtsberatungsgesetz, welches eine solche Tätigkeit verbieten würde.

Beweis: - Dienstliche Erklärung des Richters am Amtsgericht, Meuters  
- Als weiterer Zeuge der anwesende Angeklagte xxx (Adr.bek.)

Sollte das Gericht die „Beschwerde“ als Antrag auf eine Zurücknahme der Genehmigung werten (wofür es keinen Anlass gibt), so ist diese nicht zulässig. Die StPO sieht selbst eine solche Möglichkeit gar nicht vor. Hier ist nur der formale Weg der Ausschließung eines Verteidigers nach § 138a vorgesehen. Einige Kommentare zur StPO erwähnen jedoch die nachträgliche Zurücknahme der Genehmigung. Auch Gerichte haben diese Möglichkeit in der Vergangenheit bejaht. Allerdings sind solche nachträgliche Zurück-

nahmen, die erhebliche Zweifel daran aufwerfen, ob für die betroffenen Angeklagten noch von einem fairen Verfahren gesprochen werden kann, auf besondere Fälle beschränkt. Nach Meyer-Goßner, Rdnr. 17 zu § 138 sind das solche Fälle, bei denen die Genehmigung rechtsfehlerhaft war oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Beides ist hier sichtbar nicht der Fall. Die Staatsanwaltschaft trägt ausschließlich Gegebenheiten vor, die erstens nicht für eine Ablehnung reichen und zweitens allesamt schon zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt waren.

Vor diesem Hintergrund entpuppt sich die „Beschwerde“ als untauglicher und in der Form ungeeigneter Versuch, Verteidiger\_innen loszuwerden, die am ersten Verhandlungstag so erfolgreich agierten, dass die Staatsanwaltschaft im verzweifelten Bemühen, eine Bestrafung zu erreichen, bereits den dritten Anklagevorwurf erhoben hat (siehe letzter Absatz der Leseabschrift, was bereits der zweite Wechsel im Anklagevorwurf ist). Das Mittel der Beschwerde wird folglich missbräuchlich benutzt.

Es sollte in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen werden, dass die OAA'in Holzwarth in der Diskussion nach Ankündigung und abgebrochenem Teilvortrag ihres Antrags zum nachträglichen Rauswurf der Verteidiger\_innen wörtlich äußerte: „Das Ganze hier ist ein Spiel.“ Diese Aussage wurde auch in der Presse zitiert. Eine solche Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft ist nicht nur insgesamt unhaltbar, und es ist der Staatsanwaltschaft zu raten, diese Person samt ihrem Antrag zurückzuziehen. Sie offenbart zudem auch, in welchem Geist die Ablehnungsanträge zu sehen sind. Es geht weder um Aufklärung noch um die Aufrechterhaltung prozessualer Regeln. Ein faires Verfahren sieht sie ohnehin nicht als Ziel. Sondern die „spielt“, übertragen ins Juristische: Sie betrachtet das Gerichtsverfahren als Kampf gegen die Angeklagten und ihre Verteidiger\_innen. Das aber in eine verfehlte Berufsauffassung und es wäre Aufgabe der Staatsanwaltschaft, solche persönlichen Kriegsführungen im Gerichtssaal zugunsten einer seriösen Verhandlungsführung zu unterbinden.

Unabhängig von all diesen Hinweisen darauf, dass der Antrag der OAA'in Holzwarth gar nicht als Antrag zu werten ist, wäre die Begründung meiner Ablehnung auch ohne Substanz, unbegründet und daher abzulehnen.

Gründe:

1. Vermeintlich fehlende Rechtskunde

Die Staatsanwaltschaft stellt meine Rechtskunde in Frage, ohne substantiiert zu begründen, worauf sich diese Zweifel stützen. Da, wie oben beschrieben, bereits ein voller Verhandlungstag vergangen war, hätte die Staatsanwaltschaft eigene Anschauung verwerten können. In der „Beschwerde“ wird aber nicht einmal erwähnt, dass ein solcher Verhandlungstag bereits vollendet war. Im konkreten Fall ist der Nachweis der Rechtskunde daher praktisch erbracht.

Er ist aber auch ausreichend nachgewiesen durch die eingereichten Unterlagen. Denn in keinem der angegebenen Fälle, in denen ich als Verteidiger agiert habe, ist es zu einer Zurücknahme gekommen. Das aber wäre der Fall gewesen, wenn die Gerichte im Verlauf der Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen hätten, mir würde die nötige Rechtskunde fehlen. Mehrere der Verfahren liefen über viele Verhandlungstage, darunter auch in Berufungs- und Schwurgerichtsverfahren. In keinem Fall wurden jemals Zweifel an meiner Rechtskunde laut.

Im Gegenteil wird mir von Gerichten, bei denen ich bekannt bin und angeklagt werde (und den letzten Fällen stets mit Freispruch als Urteil), mit Verweis auf meine ausreichende Rechtskunde eine Pflichtverteidigung auch in komplizierten Rechtsfällen verwehrt (siehe Anlage 1 als Beispiel, hier: Staatsanwaltschaft Gießen). Es kann nicht sein, dass mir jeweils Rechtskunde bescheinigt und dann wiederum abgesprochen wird, je nachdem wie es am besten passt, um negativ zu entscheiden. Auch in anderen Zusammenhängen wird mir von Gerichten umfangreiches Wissen der Strafprozessführung bescheinigt (siehe Anlage 2 als Spiel, hier: Landgericht Gießen)

2. Vermeintliche Tonbandaufnahme

Zunächst einmal ist die im Ablehnungsbeschluss vorgetragene Behauptung über den § 169 GVG falsch bzw. unvollständig. Dieser lautet nämlich: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh- Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ (Hervorhebung durch Verfasser) Ungeachtet des Wahrheitsgehaltes des indizierten Vorgangs wäre er ja nur dann rechtswidrig, wenn die vermeintliche Tonaufnahme für den o.g. Zweck durchgeführt bzw. gestartet worden wäre.

Bemerkenswerterweise haben weder das Gericht in Person von Richter Dr. Meuters noch die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die ja die jetzt die „Beschwerde“ unterzeichneten OAA'in Holzwarth war (!), diesen Vorgang im weiteren Verlauf der Verhandlung erwähnt. Er wurde, obwohl doch naheliegend, diesen Vorgang schon während der Verhandlung, d.h. an Ort und Stelle, in den ablehnenden Stellungnahmen zu erwähnen, weder als Begründung gegen meine Vertrauenswürdigkeit angeführt noch überhaupt ein Wort über diesen Vorgang verloren.



Das lässt den Verdacht aufkommen, dass der Vorgang im Nachhinein zum Zwecke der Nutzung als Ablehnungsgrund erfunden oder zumindest erheblich aufgebauscht wurde. Das kann aber dahinstehen, da der § 169 GVG gar kein vollständiges Verbot von Tonbandaufnahmen bestimmt. Darüber hinaus ist auch dieser Vortrag des Gerichts nicht ausreichend für eine derart weitreichende Entscheidung, einem Beschuldigten den von ihm frei gewählten Verteidiger zu verwehren und damit die durch die EMRK garantierten Grundfreiheiten einzuschränken.

Damit kann dahinstehen, dass ein solcher Vorgang auch ungeeignet wäre, die Geeignetheit eines Verteidigers zu prüfen. OAA'in Holzwarth lässt selbst offen, welche Interpretation passend wäre.

### 3. Behauptete Eintragungen im Zentralregister

Die behaupteten Vorstrafen sind ohne Bedeutung. Daher ist auch nicht weiter nötig, auf die Strafen, deren besondere Rahmenbedingungen und z.B. die Tatsache einzugehen, dass die damals verurteilte Tat von vier Personen begangen wurde und gegen zwei von ihnen wegen Geringfügigkeit eingestellt wurde. Der Prozess stand in einem politischen Kontext (Agrogentechnik).

Aber diese Hintergründe können dahingestellt bleiben, denn die Haftstrafe übersteigt mit sechs Monaten nicht einmal das Maß, nach der z.B. in Berlin die Berufung zum Verfassungsrichter noch möglich wäre. § 19 des Deutschen Richtergesetzes sieht ein Ausscheiden aus dem Richter\_innenamt auch erst bei verurteilten Verbrechen oder besonderen Vergehen ein, also nicht bei jeder Verurteilung. § 24 benennt eine einjährige Freiheitsstrafe als Grenze. Darunter ist die Ausübung des Richter\_innenamtes weiter möglich. Für Staatsanwälte gilt laut 123recht.net: „Es darf keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat vorliegen.“ Es wäre eine ungeheuerliche Ungleichbehandlung, wenn für einen Verteidiger nach § 138, Abs. 2 härtere Anforderungen gelten als für Staatsanwält\_innen oder Verfassungsrichter\_innen. § 7 der BRAO sagt: "Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen, ... wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt". Auch gegenüber Anwält\_innen darf ein\_e Verteidiger\_in nach § 138, Abs. 2 nicht schlechter gestellt werden. Der Begriff der Vertrauenswürdigkeit, der ohnehin in erster Linie auf das Verhältnis zum verteidigten Beschuldigten abzielt, wäre sonst deutlich überstrapaziert. Ohnehin schreibt kein Gesetz vor, dass Vorstrafen oder laufende (Ermittlungs)Verfahren eine Genehmigung ausschließen. Insbesondere bei Vergehen wäre dies willkürlich und unverhältnismäßig. „Eine völlig unbedeutende Vorstrafe bietet jedenfalls schon heute für sich allein keinen Versagungsgrund“, stellt der Kommentar Loewe-Rosenberg in RN 27 zu §138, Abs. 2 StPO fest.

Die „Beschwerde“ der Staatsanwaltschaft ist daher nicht nur formfehlerhaft und daher nichtig, sondern auch unbegründet, weil die Entscheidung vom Amtsgericht weder rechtsfehlerhaft war noch nachträglich (etwa im Verlauf des ersten Verhandlungstages) der Genehmigung widersprechende Informationen aufgekommen sind.

Ich beantrage, die „Beschwerde“ als Antrag auf eine nachträgliche Zurücknahme der Beiordnung zu werten und vom erkennenden Gericht selbst abzulehnen. Die Staatsanwaltschaft mag auf das formale Verfahren nach § 138a verwiesen werden.

Hilfsweise beantrage ich, die Beschwerde abzulehnen. Sollte dieses nicht geschehen, möge dieses Schreiben dem Beschwerdegericht als Stellungnahme zugeleitet werden.

Für diesen Fall nehme ich auch zu „Begründungen“ zu den weiteren Verteidiger\_innen-Ausschlüssen Stellung. Diese halte ich ebenfalls für nicht formgerecht, wobei ich mich auf obige Ausführungen beziehe. Ich halte sie in der Sache zudem nicht für haltbar.

Zudem zeigen die Ablehnungsbegründungen auch bei den anderen Verteidiger\_innen vor allem die fehlende Rechtskenntnis der OAA'in selbst. Sonst hätte sie in Bezug auf die Verteidigerin Lecomte nicht „von Frau Lecomte beigebrachten Schriftsätzen“ geschrieben, sondern hätte gewusst, dass die Anträge nach § 138, Abs. 2 StPO nur von Prozessbeteiligten gestellt werden können, was Frau Lecomte zum Zeitpunkt der Antragstellung aber ja noch gar nicht war und nicht sein konnte. Dass es sich zudem um Schriftstücke handelt, die älter als sechs Jahre sind (und beweisen sollte, dass ich schon damals ausreichend rechtskennend war), sind sie gänzlich ungeeignet. Denn sechs Jahre reichen ohne weiteres, um sich die nötige Rechtskenntnis anzueignen. Dieses ist im Fall von Frau Lecomte auch geschehen, was ich auch aus eigener Praxis weiß, da ich mehrfach in Prozessen als Verteidiger tätig war, wo auch Frau Lecomte als Verteidigerin (für andere Angeklagte) beteiligt war.

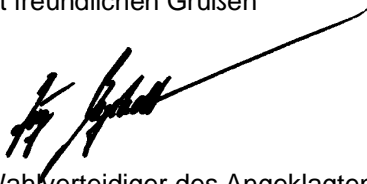
Kopfschütteln und deutliche Zweifel, ob die OAA'in Holzwarth für ihre Tätigkeit geeignet ist, wirft die Tatsache auf, dass diese eine Anklage als Ersatz für Eintragungen ins Strafregister erwähnt. Hier erfolgt der Versuch, den Verfassungsgrundsatz der Unschuldsvermutung auszuhebeln. Eine Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die selbst deutliche Rechtslücken gezeigt hat und mit überwiegend zweifelhaften bis erfundenen Vorhaltungen eine rechtsfehlerhafte „Beschwerde“ einreicht, lässt selbst Verfassungsgrundsätze außer Acht – das ist eine bemerkenswerte und aus meiner Sicht als Organ der Rechtspflege nur schwer erträgliche Strategie, deren Ziel sichtbar ist, die Verteidigungsfähigkeit insgesamt zu schwächen, um nach

mehrmaligem Wechsel des Anklagepunktes noch irgendeine Chance zu haben. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen, den Regelungen der Strafprozessordnung und einem fairen Verfahren hat das nicht mehr viel zu tun.

Zur Ablehnung des Verteidigers xxx erscheint mir der Vortrag der OAA'in Holzwarth nicht ausreichend substantiiert. Nach meiner Erinnerung war er in dem in der Begründung angeführten Verfahren allein angeklagt und hat ausgeführt, dass er angesichts dieser Situation eine rechtskundige Person als Verteidiger nach § 138, Abs. 2 wünschte. Damit hat er gerade nicht ausgesagt, zu geringe Rechtskenntnis zu haben, um in einem größeren Team und zusammen mit einem ebenfalls nach meinem Eindruck aus dem ersten Verhandlungstag zumindest teilweise rechtskundigen Angeklagten ausreichend befähigt zu sein, die Rolle eines Verteidigers ausfüllen zu können. Dass Herr xxx, ebenso wie die anderen Verteidiger\_innen, über eine ausreichende Rechtskenntnis verfügt, um einen Strafprozess sinnvoll führen und die angeklagte Person dabei wirkungsvoll unterstützen zu können, hat er aus meiner Sicht am ersten, ja sehr umfangreichen und durch etliche Zeug\_innenvernehmungen und Beweisanträge geprägten ersten Verhandlungstag eindeutig bewiesen.

Beweis: - Dienstliche Erklärung des Richters am Amtsgericht, Floeth  
- Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Mit freundlichen Grüßen



(Wahlverteidiger des Angeklagten xxx)

Anlage:

1. Aus einer Stellungnahme zur Verteidigerbeordnung (Staatsanwaltschaft Gießen, 802 Js 35646/13)
2. Aus einem Selbstablehnungsantrag eines Vors. Richters am Landgericht Gießen (802 Js 35646/13)
3. Erwähnter Beschluss des Landgerichts Fulda (anonymisiert)

**Das Verhalten des Angeklagten zeigt, dass er seine Rechte selbst wahrnehmen kann.**

Unabhängig davon hat er sich in dem bei der 2. Strafkammer des Landgerichts Gießen anhängig gewesenen Strafverfahren 401 Js 18007/13 befähigt gesehen, selbst als Verteidiger zugelassen zu werden und hat dies zweimal beantragt. Wenn er sich berufen fühlt, im Verfahren 401 Js 18007/13, in dem bereits ein Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellt worden ist, als weiterer Verteidiger zu agieren, ist er auch in eigener Sache im vorliegenden Verfahren imstande, sich selbst zu verteidigen.

Zugute halten muss ich Herrn Bergstedt auch, dass er sich in der von mir geleiteten achttägigen Berufungshauptverhandlung im Jahr 2009 durchaus fair verhalten hat. Seine Sachanträge waren im Prozessrecht begründet. Die wenigen Verfahrensanträge waren auf überprüfbare Tatsachen gestützt, dabei begründet oder zu verwerfen, und dienten nicht der Störung oder Behinderung des Verfahrensfortgangs. Sich akribisch und das Gericht bis an die Grenzen fordernd zu verteidigen, ist im Rechtsstaat das gute Recht des Angeklagten. Die Störungen seitens der Freunde und Unterstützer des Angeklagten waren teils niedlich, teils witzig und maximal nervig, hinderten aber nie den Verfahrensfortgang bei immer gewährter Öffentlichkeit. Nur eine Aktivistin merkte einfach nicht, dass sie an der falschen Stelle störte und musste zuletzt aus dem Saal entfernt werden. Unterstützung fand sie jedenfalls beim Angeklagten und in ihrer unmittelbaren Umgebung nicht. Leider überreagierte die Polizei auf das Ersuchen des Hausrechtsinhabers des Landgerichts und ohne mein Zutun und meine Billigung im



Ausfertigung

**2 Qs 2/14 und 2 Qs 4/14**  
**22 Ds – 11 Js 23080/11 AG Fulda**



## LANDGERICHT FULDA BESCHLUSS

In der Strafsache

**g e g e n**



Staatsangehörigkeit: nicht bekannt

- Verteidiger: Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen -



ledig, deutscher Staatsangehöriger

**w e g e n**

Sachbeschädigung pp.

**hier:** Rücknahme der Genehmigung nach  
§ 138 Abs. 2 StPO

hat die 2. Strafkammer – Beschwerdekammer –  
des Landgerichts Fulda  
**am 16.01.2014**

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] sowie des Verteidigers Bergstedt wird der Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 12.12.2013 aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Angeklagten Lecomte sowie dem Verteidiger Bergstedt insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

### Gründe:

I.

Der Angeklagten [REDACTED] wird Sachbeschädigung und ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz zur Last gelegt. Sie soll auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatentschlusses und einer gemeinsamen Tatplanung mit dem Mitangeklagten [REDACTED] in der Nacht vom 25. auf den 26.11.2011 gegen 02.35 Uhr einen Farbbeutel auf einen vorbeifahrenden CASTOR-Behälterwagen geworfen und diesen hierdurch mit Farbe verunreinigt haben. Das Hauptverfahren ist auf der Grundlage der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Fulda vom 12.04.2013 eröffnet. Termin zur Hauptverhandlung ist bestimmt auf den 25.02.2014, 10:00 Uhr. Der Angeklagten [REDACTED] ist mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 24.05.2013 Herr Rechtsanwalt Tronje Döhmer aus Gießen als Pflichtverteidiger beigeordnet worden. Zuvor hatte das Amtsgericht Fulda in der Sitzung vom 26.11.2011 bereits Herrn Jörg Bergstedt als Wahlverteidiger der Angeklagten [REDACTED] zugelassen. Bergstedt ist kein Rechtsanwalt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Fulda vom 15.07.2013 hat das Amtsgericht Fulda mit Beschluss vom 12.12.2013 (Bl. 502 bis 503 d.A.) die Genehmigung der Verteidigung durch Jörg Bergstedt zurückgenommen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, es sei zweifelhaft, ob Herr Bergstedt seine Tätigkeit als Verteidiger als Organ der Rechtspflege begreifen wird, insbesondere ob er in der anstehenden Hauptverhandlung gewillt sein wird, zu einer sachlichen Verhandlungsführung und Entscheidungsfindung beizutragen. Aus

dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30.04.2007, Az.: 1 BvR 1090/06, ergebe sich, dass Herr Bergstedt als Wahlgegner, Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft eintrete. Diese höchstrichterlich attestierte Grundhaltung in Verbindung mit den drei Vorstrafen des Herrn Bergstedt ergebe für das Gericht die Befürchtung, dass dieser die Gerichte und mithin auch das Amtsgericht Fulda als Teil des herrschenden Gesellschaftssystems ablehnen könnte

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Angeklagten [REDACTED] vom 22.12.2013, eingegangen bei Gericht am 28.12.2013, sowie des Verteidigers Bergstedt vom 25.12.2013, eingegangen bei Gericht am 25.12.2013.

## II

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 12.12.2013 gerichteten Beschwerden sind zulässig und begründet.

1.

Beide Rechtsmittel sind in zulässiger Weise eingelegt. Insbesondere steht die Vorschrift des § 305 Satz 1 StPO ihrer Statthaftigkeit nicht entgegen. Danach unterliegen Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, nicht der Beschwerde. Darum handelt es sich hier aber nicht. Die Entscheidung über die Rücknahme der Genehmigung nach § 138 Abs. 2 StPO steht in keinem inneren Zusammenhang mit dem zu erlassenden Urteil und dient auch nicht lediglich dessen Vorbereitung, sondern der Sicherung des justizförmigen Verfahrens und der sachgerechten Verteidigung der Angeklagten (wie hier OLG Düsseldorf, NStZ 1999, 586-587).

2.

Die Beschwerden sind auch begründet.

Nach § 138 Abs. 2 StPO können in Fällen der notwendigen Verteidigung – wie hier – andere als die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Personen mit Genehmigung des Gerichts in Gemeinschaft mit einem Verteidiger – Rechtsanwalt oder

Hochschullehrer – als Wahlverteidiger zugelassen werden. Das mit der Sache befasste Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine solche Genehmigung zu erteilen ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl., § 138, Rn. 13, m.w.N.). Dabei ist im Einzelfall abzuwägen zwischen dem Interesse des Beschuldigten/Angeklagten an der Verteidigung durch eine Person seines Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege. Dabei darf die Genehmigung nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden. Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn die gewählte Person das Vertrauen des Beschuldigten/Angeklagten genießt, sie genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und sonst keine Bedenken gegen ihr Auftreten als Verteidiger bestehen (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.).

Das Beschwerdegericht kann eine solche Entscheidung nur auf Ermessensfehler überprüfen. Solche können sich ergeben, wenn das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt worden ist, insbesondere wenn die Entscheidung auf Willkür oder einem sonstigen Ermessens Fehlgebrauch beruht.

Unter Beachtung dieser Rechtsgrundsätze bietet der angefochtene Beschluss nach Auffassung der Kammer Anlass zu der Annahme, das Amtsgericht habe die Genehmigung ermessensfehlerhaft zurückgenommen. Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss keine Zweifel an der Sachkunde des Herrn Jörg Bergstedt geäußert, jedoch dessen persönliche Eignung zur Vertretung der Angeklagten ████████ und dessen Vertrauenswürdigkeit verneint. Dies hat es damit begründet, dass Herr Bergstedt ausweislich der Feststellungen des Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 30.04.2007 – 1 BvR 1090/06 – als Gegner des herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und Anarchist für eine herrschaftsfreie Gesellschaft eintrete und zudem vorbestraft sei. Die Kammer hat bereits Bedenken, ob solche pauschalen Ausführungen, gestützt auf eine mehrere Jahre zurückliegende Entscheidung, geeignet sein können, zum jetzigen Zeitpunkt Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Herrn Bergstedt zu wecken. Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Amtsgericht jedenfalls aber außer Betracht gelassen, dass Herr Bergstedt bereits im November 2011 als Wahlverteidiger der Angeklagten ████████ zugelassen worden ist und er bislang – jedenfalls ergibt sich nichts Gegenteiliges aus der vorliegenden Akte – gegenüber dem Gericht sachlich und den Erfordernissen der Rechtspflege entsprechend aufgetreten ist. Weder

seinem an das Gericht gerichteten Fax vom 01.07.2013 (Bl. 444 d.A.) noch seiner Beschwerdeschrift vom 25.12.2013 (Bl. 507 ff. d.A.) lässt sich entnehmen, dass Herr Bergstedt die Gerichte im Allgemeinen und das Amtsgericht Fulda im Besonderen ablehnt und zu den Gerichten nicht die erforderliche Distanz und Objektivität aufzubringen vermag, die ein Strafverfahren als Vertreter der Interessen eines Angeklagten von ihm verlangt. Vielmehr setzt sich Herr Bergstedt mit den Erwägungen des Amtsgerichts Fulda in dem angefochtenen Beschluss inhaltlich auseinander und argumentiert juristisch. Es ist nicht ersichtlich, dass Herr Bergstedt in dem vorliegenden Verfahren gegen die Angeklagte [REDACTED] das Sachlichkeitsgebot gemäß § 43a Abs. 2 BRAO bislang in erheblicher Weise verletzt hat.

Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit können nach Auffassung der Kammer auch nicht auf die drei Vorstrafen des Verteidigers Bergstedt aus den Jahren 2007 und 2008 gestützt werden. Selbst aufgrund der durch Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 04.09.2008 (Az.: 501 Js 15915/06) rechtskräftig gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von 6 Monaten wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch (in den beiden anderen Verfahren wurden jeweils Geldstrafen verhängt) könnte ihm eine Zulassung als Rechtsanwalt nicht nach § 7 BRAO versagt werden. Diese gesetzgeberische Vorgabe ist auch hier zu berücksichtigen. Schließlich liegen die Vorstrafen einige Jahre zurück. Sie eignen sich daher unter Berücksichtigung des dargestellten Verhaltens und Auftretens des Verteidigers Bergstedt im vorliegenden Verfahren nur bedingt zur Beurteilung seiner Vertrauenswürdigkeit zum jetzigen Zeitpunkt.

Dabei hat das Amtsgericht Fulda auch unberücksichtigt gelassen, dass Herr Bergstedt die Angeklagte [REDACTED] bereits in einem Berufungsverfahren vor der 2. kleinen Strafkammer des Landgerichts Würzburg – Az.: 2 Ns 1 Cs 701 Js 18810/2008 – aus dem Jahre 2010 in mehreren Verhandlungstagen verteidigt hat, was dafür spricht, dass er durchaus in der Lage und auch gewillt ist, seine Aufgabe als Organ der Rechtspflege zu begreifen und wahrzunehmen. Eine etwaige kritische Haltung des Herrn Bergstedt gegenüber staatlichen Institutionen kann insoweit noch kein Grund sein, ihn von einer Verteidigertätigkeit auszuschließen, sofern diese ihn – was vom Amtsgericht Fulda in dem angefochtenen Beschluss nicht dargelegt worden ist – nicht an der Mitwirkung in einer objektiv und sachlich geführten



Hauptverhandlung und an einem interessengerechten Verteidigungsverhalten hindert.

Ausgehend hiervon ist nach Auffassung der Kammer nicht schon vorab absehbar, dass der von der Angeklagten [REDACTED] gewählte Verteidiger Bergstedt in der anstehenden Hauptverhandlung den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen wird oder kann, weshalb es ermessensfehlerhaft ist, wenn das Amtsgericht die Genehmigung nunmehr so kurz vor dem Termin zur Hauptverhandlung zurücknimmt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass durch diese kurzfristige Rücknahme der Genehmigung das Verteidigungsinteresse der Angeklagten [REDACTED] nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann. Diese hat insoweit in ihrer Beschwerde vorgetragen, sie habe sich mit Herrn Bergstedt und ihrem Pflichtverteidiger Döhmer bereits Gedanken gemacht zum Hauptverhandlungstermin am 25.02.2014. Beide Verteidiger hätten für sie in der Vergangenheit auch bereits öfters zusammen gearbeitet, so dass sie sich weiterhin diese Kombination wünsche.

Ausgehend hiervon war der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Fulda aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung von § 467 StPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 310 Abs. 2 StPO).

**Becker**

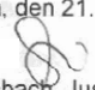
Vorsitzender Richter am LG

**Rasper**

Richter am LG

**Trost**

Richter am LG

Ausgefertigt:  
Fulda, den 21. Januar 2014  
  
Birkenbach, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts



Cécile Lecomte  
Ebelingweg 6  
21339 Lüneburg

**An: Amtsgericht Erkelenz**  
**Per Fax: 02431 9602 222**

Lüneburg 13.03.2017

*Aktenzeichen: 4 Cs-720 Js 457/15-233/16 – Strafsache xxx*

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen meine Genehmigung als Wahlverteidigerin des Angeklagten xxx nehme ich wie folgt Stellung.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist unbegründet und deshalb zu verwerfen. Außerdem bestehen Zweifel an ihre Zulässigkeit.

### **Begründung**

Der Standpunkt des Angeklagten ist zu berücksichtigen. Es geht um die Verteidigung seines Grundrechts nach Art. 6 Abs. 3 EMRK. („Recht auf ein faires Verfahren“), dort heißt es:

*„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]*

*c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“*

Aufgrund seiner prekären finanziellen Verhältnisse ist der Angeklagte nicht in der Lage, einen Rechtsanwalt zu bezahlen. Dem Angeklagten die selbst gewählte Verteidigerin zu nehmen, würde dessen Stellung im Prozess schwächen. Bei der Abwägung zwischen den Interessen des Angeklagten gegen die der Rechtspflege ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass durch meine Mitwirkung an der mehrstündigen Hauptverhandlung am 16.11.2016 – die mit der Genehmigung des vorsitzenden Richters erfolgte -, ein wirksames Verteidigerverhältnis entstanden ist. Die Mitwirkung einer Wahlverteidigerin steht grundsätzlich im Interesse des Angeklagten, weil dieser zu der selbst gewählten Verteidigerin ein besonderes Vertrauensverhältnis hat und sie ausreichend sachkundig ist. Im Hinblick auf das fortgeschrittene Verfahren und den Grundsatz des fairen Verfahrens wiegen die Interessen des Angeklagten höher.

Zum Vorbringen der Staatsanwaltschaft:

1) Vorbringen der Staatsanwaltschaft vom 5.12.2016:

- „Von Frau Lecomte beigebrachten Schriftsätzen“

Die Schriftsätze habe ich weder beigebracht noch wurden diese von mir eingereicht. Viel mehr wurden sie durch den Angeklagten xxx, als Glaubhaftmachung für den Antrag von Herrn xxx auf Genehmigung seines Wahlverteidigers eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt hätte ich keine Schriftstücke einbringen dürfen, ich war ja noch nicht als Verteidigerin genehmigt.

Auch belegen diese Schriftstücke keine mangelnde Sach- und Rechtskunde. Die Schriftstücke betreffen lange zurück liegende Verfahren aus den Jahren 2010 und 2011. Die Genehmigung der Wahlverteidigung fußte außerdem nicht auf meine „mangelnde Sach- und Rechtskunde“ sondern auf die Tatsache, dass ich von meinem Grundrecht nach Art. 6 Abs. 3 EMRK („Recht auf ein faires Verfahren“) Gebrauch machen wollte. Auf mein Vertrauensverhältnis mit dem Verteidiger.

Juristen (Rechtsanwälte aber auch Professoren), die angeklagt werden, dürfen auch einen Verteidiger wählen und tun dies in der Regel auch. Das bedeutet nicht, dass sie nicht rechtskundig sind. Vielmehr bietet die Mitwirkung eines Verteidigers der Verteidigung mehr Möglichkeiten. Es ist das Grundrecht eines Angeklagten diese zu nutzen. Angeklagte dürfen zum Beispiel keine Revision begründen. VerteidigerInnen – auch solche die nach § 138 II StPO genehmigt werden – dürfen dies. Ich habe als Verteidigerin in der Vergangenheit mehrfach Revisionen für meine Mandanten eingereicht und begründet.

Die Schriftstücke belegen vielmehr, dass die Verteidiger Bergstedt und Lecomte gut miteinander klar kommen, was im Interesse des jeweiligen Angeklagten ist. Außerdem war ich in der Vergangenheit mehrfach in Prozessen als Verteidigerin tätig, wo auch Herr Bergstedt als Verteidiger einer anderen Person beteiligt war. Auch hat das Zusammenwirken der drei VerteidigerInnen Lecomte, Bergstedt und Klinger im ersten Prozessanlauf am 16.11.2017 in diesem Verfahren gut funktioniert. Die Verteidigung hat ihre Aufgaben zuverlässig und kompetent wahrgenommen. Und dies sowohl im Sinne der Angeklagten als auch im Sinne der Rechtspflege.

- „Der alleinige Nachweis einer Beiordnung durch andere Gerichte begründet nicht eine Sachkunde auf allen strafrechtlichen Rechtsgebieten...“

Der Antrag des Angeklagten xxx, der meine Genehmigung als seine Wahlverteidigerin beantragte, enthielt nicht den „alleinigen Nachweis einer Beiordnung durch andere Gerichte“. Er enthielt weitere Referenzen und Glaubhaftmachungen.

Beweis: Antrag des Angeklagten xxx vom 16.11.2016 auf Genehmigung einer Wahlverteidigerin

Außer acht lässt die Staatsanwaltschaft die Tatsache, dass in diesem Verfahren bereits am 16.11.2016 mehrere Stunden verhandelt wurde. Auf die Idee, Beschwerde gegen meine Genehmigung als Wahlverteidigerin einzulegen, ist die Staatsanwaltschaft erst am 5.12.2016 gekommen. Die „mangelnde Rechts- und Sachkunde“ hat sie in ihren Antrag im Bezug auf die Hauptverhandlung nicht konkret dargelegt. Ich bin sowohl mit der Theorie vom Strafrecht als auch mit der Praxis vertraut. Ich habe in der Hauptverhandlung die Rolle der Verteidigerin zuverlässig übernommen und beispielsweise Anträge gestellt, die auf die Einhaltung der Strafprozessordnung und eine ordentliche Beweisaufnahme zielten. Das ist aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2017 – an der die Vertreterin der Staatsanwaltschaft, die die Beschwerde geschrieben hat nicht teilgenommen hat - zu entnehmen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Es ist weiter anzumerken, dass nicht von vornherein eine dem Rechtsanwalt gleichstehende juristische Sachkunde vonnöten ist – es können nach der Intention des Gesetzgebers sogar schon alleine „literarische Kenntnisse“ genügen.

*„Der Kreis der Personen, die unter dieser Voraussetzung Verteidiger werden können, ist nicht beschränkt. Die Vorschrift des Abs. 2, nach der auch andere als die in Abs. 1 genannten Personen, regelmäßig Rechtsanwälte, zu Verteidigern bestellt werden können, ist seinerzeit nach dem Antrag Wolffsohms aufgenommen worden. Er wollte damit eine Bestimmung der Preußischen Strafprozessordnung übernehmen, eine Anzahl Nicht-rechtskundiger so heranzubilden, dass sie Rechtsanwälte, wo es an ihnen fehle, ersetzen konnten, vorzugsweise aber dem Interesse des Beschuldigten Genüge tun, von einer bestimmten Person, etwa mit technischen oder literarischen Kenntnissen, verteidigt zu werden. Die Reichstagskommission hat die Vorschrift allein aus der*

letzteren Erwägung aufgenommen, „um dem Angeklagten eine möglichst freie Wahl und die Wahl einer Person zu sichern, welcher er sein Vertrauen zugewendet hat“. Daher sieht die Rechtsprechung mit Recht die Bedeutung der Vorschrift weniger darin, die Wahlmöglichkeit durch die gerichtliche Genehmigung einzuschränken, als vielmehr den Kreis der Verteidiger auszudehnen.

Nach der Entstehungsgeschichte dient die Vorschrift also nicht dem Schutz der Interessen der zugelassenen Rechtsanwälte, sondern dem Vertrauensinteresse des Beschuldigten.“  
(Loewe-Rosenberg zu § 138 II StPO RN 24)

## 2) Ergänzungen der Staatsanwaltschaft vom 13.02.2017

Ich bin nicht vorbestraft. Und die von der Staatsanwaltschaft genannten laufenden (Ermittlungs)Verfahren sind kein Hindernis für eine Genehmigung als Verteidigerin. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass Vorstrafen oder laufende (Ermittlungs)Verfahren eine Genehmigung ausschließen. Insbesondere bei Vergehen wäre dies willkürlich und unverhältnismäßig.

„Eine völlig unbedeutende Vorstrafe bietet jedenfalls schon heute für sich allein keinen Versagungsgrund“ Stellt das StPO Kommentar Loewe-Rosenberg in RN 27 zu §138 II klar.

Selbst bei einer Orientierung an den Anforderungen einer Zulassung als Rechtsanwalt sprechen die von der Staatsanwaltschaft genannten Verfahren einer Bestellung als Verteidigerin nicht entgegen. Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 7 Abs.2 ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nach § 45 StGB tritt der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erst bei Verbrechen ein. Ich wurde nicht wegen Verbrechen angeklagt oder verurteilt.

Selbst VerfassungsrichterInnen, die zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden sind, dürfen ihr Amt weiter bekleiden – das ist zumindest der Fall in Berlin:

Aus Berlin, aus § 8 VerfGHG :

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann einen Verfassungsrichter aus seinem Amt abberufen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig ist oder

2. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Das heißt also, das VerfassungsrichterInnen des Berliner Verfassungsgerichts, die zu einer Strafe bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt werden, deshalb nicht aus dem Amt entlassen werden können und weiter als „vertrauenswürdig“ angesehen werden. Ähnliche Anforderungen finden sich auch im § 19 Deutsches Richtergesetz.

Zu den durch die Staatsanwaltschaft aufgeführten Verfahren möchte ich im Einzelnen Folgendes sagen:

- Anklage der Hamburger Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Hausfriedensbruch Az. 7101 Js 834/14: Das Amtsgericht Hamburg Harburg hat zur Eröffnung des Hauptverfahrens noch keine Entscheidung getroffen. Es steht jedoch bereits jetzt schon klar, dass ein Verfahrenshindernis einer Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen steht ( § 206a I StPO ). Der nach § 123 StGB erforderlicher Strafantrag wurde durch den Strafantragsteller zurück genommen, nachdem dieser festgestellt hat, dass ich die verfahrensgegenständliche Aktion lediglich als Pressevertreterin dokumentierte und mich gegenüber der Polizei entsprechend verhielt und mit Presseausweis auswies. Dies ist aktenkundig.

- Staatsanwaltschaft Berlin Az. 231 Js 917/14: Es ist nicht zutreffend, dass ich wegen Körperverletzung verurteilt worden bin – die Geldstrafe wurde nicht wegen dieses Vorwurfes verhängt. Zutreffend ist, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist. Rechtskräftig ist dagegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin in diesem Zusammenhang: Das Verwaltungsgericht hat die polizeilichen Maßnahmen, auf denen das von der Staatsanwaltschaft genannte Strafverfahren

fußt, für rechtswidrig erklärt! Dies dürfte Auswirkungen auf eine mögliche Berufungsverhandlung haben!

Beweis: Az. VG 1 K 318.14, Verwaltungsgericht Berlin

- Staatsanwaltschaft Hamburg Az. 7101 Js 46/17: Ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ist mir nicht bekannt. Ich kann es nicht zuordnen. Weder der konkrete Vorwurf (der pauschale Hinweis auf einen „Verstoß gegen das Versammlungsgesetz“ ist kein substantiierter Vorwurf) noch der Tatort oder die Tatzeit sind mir bekannt.

Bei nicht rechtskräftig abgeurteilten Handlungen gilt die Unschuldsvermutung. Auch geht es hier keinesfalls um Verbrechen. Die von der Staatsanwaltschaft aufgeführten Verfahren sind nicht geeignet meine Vertrauenswürdigkeit in Frage zu stellen. Es müssten sich vielmehr aus meinem gezeigten Verhalten konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ich das Verfahren nicht sachlich führen werde. Das ist nicht belegt. Siehe auch Beschluss vom Landgericht Stuttgart Geschäftsnummer 9 Qs 8/14. Dieser Beschluss betraf meine Genehmigung als Wahlverteidigerin nach § 138 II StPO durch das Amtsgericht Stuttgart. Das Landgericht hat die Beschwerde der Staatsanwaltschaft verworfen.

Der bisherige Ablauf der Verhandlung zeigt, dass ich meine Rolle als Verteidigerin zuverlässig übernehme.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde der Staatsanwaltschaft:

Es wird bezweifelt, ob eine Beschwerde als Rechtsmittel möglich ist. Diese ist gegen den Beschluss der Genehmigung nach § 138, Abs. 2 StPO möglich. Tatsächlich aber hat die Staatsanwaltschaft einen ganzen, mehrstündigen Verhandlungstag die Mitwirkung der drei schon zu Beginn dieses ersten Verhandlungstages akzeptiert und diese auch prozessual so behandelt wie VerteidigerInnen eben zu behandeln sind. Das jetzige Schreiben einer völlig anderen, beim ersten Verhandlungstag gar nicht anwesenden Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, ist daher für eine Beschwerde verspätet.

Dies ist tatsächlich auch von Bedeutung. Denn die nun fast vier Monate nach dem ersten Verhandlungstag begründete „Beschwerde“ stammt von einer Person, die den ersten Verhandlungstag nicht miterlebt hat. Dieser Tag aber bot – wie zuvor bereits dargelegt - eine gute Gelegenheit, die Rechtskunde der VerteidigerInnen zu prüfen. Die VerteidigerInnen waren an diesem Tag allesamt sehr aktiv, sowohl hinsichtlich der Gestaltung des Verhandlungsablaufes, der ZeugInnenvernehmung und des Stellens von Anträgen. Ihre Rechtskunde konnten sie eindrucksvoll zeigen. Mehrfach haben die VerteidigerInnen dem Richter und/oder noch öfter der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft die rechtliche Lage nach StPO erläutert und auf die Einhaltung dieser gedrängt.

Vor diesem Hintergrund ist die „Beschwerde“ ein untauglicher Versuch, VerteidigerInnen loszuwerden, die am ersten Verhandlungstag die Interessen der Angeklagten so erfolgreich vertraten, dass sie die Anklage der Staatsanwaltschaft auseinander nahmen und die Staatsanwaltschaft wohl aus diesem Grund den Vorwurf nun – zum zweiten mal in diesem Verfahren – ändert. Das Mittel der Beschwerde wird folglich missbräuchlich benutzt.

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen weder begründet noch zulässig. Sie ist zu verwerfen.



Cécile Lecomte

Cécile Lecomte  
Verteidigerin

Cécile Lecomte  
Ebelingweg 6  
21339 Lüneburg

**An: Landgericht Mönchengladbach**  
**Per Fax: 02161 276-310**

07.05.2017

**Aktenzeichen:** 24 Qs-720 Js 457/15-65/17 und 4 Cs 2331/16 – Strafsache xxx

**Betreff:** Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 10.04.2017 +  
Gehörsrüge

Das Landgericht hat mit Entscheidung vom 10.04.2017 die Entscheidung des Amtsgerichts Erkelenz vom 16.11.2016, mit der ich als Wahlverteidigerin nach § 138 StPO Abs. 2 des Angeklagten xxx zugelassen wurde, abgeändert und die Zulassung versagt.

Es wird zudem für den Fall, dass eine Beschwerde hier als unzulässig angesehen wird, Gehörsrüge erhoben und die Aufhebung des Beschlusses des Landgerichtes beantragt.

### **Zulässigkeit**

Bei der Versagung einer Genehmigung eines juristischen Bestandes nach § 138 StPO Abs.2, wie im vorliegenden Fall, steht dem Angeklagten Beschwerde zu. Gleiches gilt auch für den vom Angeklagten gewählten Verteidiger. Siehe Kommentar Meyer-Großner zum §138 Punkt 3:

*„Gegen den Beschluss, der einen Verteidiger mit der Begründung zurückweist, er könne nicht nach römisch 1 gewählt werden, ist Beschwerde nach § 304 zulässig; beschwerdeberechtigt ist auch der Verteidiger [...].“*  
(Seite 617, 52. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

§ 305 Satz 1 StPO besagt, dass Entscheidungen der erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung i.d.R. nicht mit Beschwerde angegriffen werden können. Dieser Paragraph greift in diesem Fall nicht, da die angefochtene Entscheidung auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung hat. Dazu heißt es beispielsweise im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner beim § 138 klar und deutlich:

*„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§ 305 S1 steht nicht entgegen) können der Beschuldigte und der zum Verteidiger gewählte Beschwerde einlegen [...].“*  
(Seite 589, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)

Vorliegend hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts Erkelenz, mit dem ich als Wahlverteidigerin des Angeklagten xxx zugelassen wurde, nicht aufgehoben, sondern lediglich abgeändert und die Genehmigung versagt. Wir haben es also hier mit einem Fall des § 138 III StPO „Versagung der Genehmigung“ zu tun.

Der Beschluss des Landgerichtes verletzt den Anspruch der zur Verteidigerin gewählten auf rechtliches Gehör und ist auch aus diesem Grund aufzuheben.

## Begründung

Das Landgericht durfte die Entscheidung des Amtsgerichtes nur auf Ermessensfehler prüfen.

Es hat aber eine - nicht zulässige – Sachentscheidung getroffen.

Dabei wurde weder das Vorbringen der Angeklagten und Verteidiger noch des Amtsrichters, der gegen die Verteidiger nichts einzuwenden hatte, berücksichtigt. Der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung – es gab immerhin zwei Verhandlungstage - wurde auch nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde auf Grund völlig anderer Tatsachen ohne Bezug zur Hauptverhandlung entschieden.

Das Landgericht bezieht sich in seiner Entscheidung auf im Internet veröffentlichte justiz- kritische Texte – deren Autorenschaft nicht einmal eindeutig ist – und leitet aus der dort vertretenen Meinung ab, die gewählten Verteidiger\*innen würden sich an das Sachlichkeitsgebot nicht halten, deren Genehmigung sei daher zu verweigern.

Das Vorbringen neuer Entscheidungsgründe im Beschwerdeverfahren hat mit der Prüfung des Ermessens nichts zu tun. Es handelt sich viel mehr um eine unzulässige neue Sachentscheidung – hinzu kommt, dass das neue Vorbringen Art. 5 GG eklatant verletzt.

Weiterhin kommt hinzu, dass der Beschwerdeführerin vorliegend keine Gelegenheit gegeben wurde, sich vor der Entscheidung des Landgerichtes zu diesem neuen Punkt (justiz- kritischer Text auf ihrer Homepage) zu äußern. Sie hatte keine Gelegenheit, ihren Standpunkt zu erläutern bzw. zu verteidigen.

Das Landgericht legt mit seinem Beschluss fest, dass Verteidiger\*innen von Strafverfahren auszuschließen sind, wenn sie außerhalb der Gerichtsverhandlung eine kritische Einstellung zu Logik und Verlauf von Strafverfahren haben. Die Anforderungen werden im hier angegriffenen Beschluss so hoch gehängt, dass Verteidiger\*innen in Strafverfahren quasi verboten ist, sich überhaupt kritisch zu äußern. Dies Verletzt Art. 5 GG.

Die Formulierungen bewegen sich im Rahmen dessen, was auch ansonsten im Internet und auf dem Buchmarkt z.B. von ehemaligen Richter\*innen, Staatsanwält\*innen und Rechtsanwält\*innen über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu finden ist.

Als Beleg dafür sei ein zeitnahes Interview mit dem Strafverteidiger Sven Thomas zitiert, in: Die Zeit, 27.4.2017 (S. 12):

*Vor Gericht herrschen aber völlig andere Gesetze. Da oben sitzt einer, der verurteilen kann.*

*Und da unten sitzt einer, der verurteilt oder freigesprochen wird. Jedes Wort wird ernst genommen, alles wird protokolliert. Aus allem kann jemandem ein Strick gedreht werden. Für einen herrschaftsfreien Diskurs ist ein Gerichtssaal nicht geeignet. ...*

*Für mich ist es wichtig, einen Gerichtssaal mit dem Gefühl zu betreten, diese Bühne beherrschen zu können. Es muss von Anfang an klar sein, dass da jemand in den Saal kommt, den man nicht einfach wegräumen kann. Das hat auch mit Timing zu tun – und mit Schlagfertigkeit im richtigen Moment. ...*

*In einem Rechtsstaat gibt es keinen Beruf, der eine solche Machtfülle verkörpert wie der des Richters. Man ist ihm ausgeliefert. Früher war das noch schlimmer, besonders an Amtsgerichten. Da saßen Leute, zu denen die Justizverwaltung schon nach wenigen Monaten hätte sagen müssen: Okay, zum Grundbuchrichter mag es reichen, aber bitte nicht auf die Menschheit loslassen. Doch niemand hat es diesen Leuten jemals gesagt, so blieben sie ihr ganzes Berufsleben lang Richter. Es müsste längst eine Diskussion über die Aus- und Weiterbildung von Richtern geführt werden.*

*ZEIT: Woran mangelt es Richtern dann?*

*In allen Bereichen eines Unternehmens bis hinaus in die Führungsetagen gehören Erkenntnisse der Verhaltensforschung zum beruflichen Alltag. Nur an Gerichten geht das alles vorbei. ...*

*Ich würde mir große Untersuchungen über das Wesen richterlicher Entscheidungen wünschen. Ich kenne keine.*

*ZEIT: Sie wollen intellektuelle Richter?*

*Ich möchte zumindest eine Debatte über das intellektuelle Rüstzeug von Richtern. Wo bleibt diese Debatte? Aber das gilt auch für andere Bereiche der Justiz, etwa die Beschaffungskriminalität. Jeder Polizeipräsident in Deutschland weiß, dass schätzungsweise ein Drittel aller Straftaten vermieden werden könnten, wenn gewissen Drogen legalisiert würden. Die Erkenntnis ist da, aber es tut sich nichts. Wie machen einfach immer weiter mit*

*unserem Prinzip: Strafen, strafen, strafen. Ewas anderes fällt uns nicht ein.*

Nach dem Maßstab des Landgerichts Mönchengladbach dürfte Sven Thomas nicht mehr als Verteidiger agieren. Im anderen Fall wäre es eine eklatante Ungleichbehandlung von Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 1 und § 138, Abs. 2. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage. Im Gegenteil schreibt das Landgericht Mönchengladbach selbst:

*„Die starke Stellung eines Beistands nach § 138 Abs. 2 StPO erfordert es, die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auch auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger jedenfalls mittelbar anzuwenden.“*

Genau das tut das Landgericht aber dann nicht, sondern entwickelt Sonderanforderungen an Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 2, die über das Sachlichkeitsgebot im Verfahren und über das Verbot von Beleidigungen, übler Nachrede usw. hinausgehen. Die zitierten Ausführungen von Jörg Bergstedt und Cecile Lecomte bewegen sich deutlich innerhalb der Meinungsfreiheit, die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aufgrund dieser Zitate für die drei ausgeschlossenen Verteidiger\*innen und die Einschränkung des fairen Verfahrens für die drei Angeklagten sind daher ein Verstoß gegen Art. 5 des Grundgesetzes. Außerhalb des Gerichtssaals ist jedes Organ der Rechtspflege frei, auch politisch tätig zu sein. Diese Meinungsfreiheit ist grundgesetzlich geschützt.

Zum Ausschluss des Verteidigers xxx führt das Landgericht keine Zitate oder Belege an, sondern nimmt diesen in Sippenhaft für die Zitate der anderen beiden ausgeschlossenen Verteidiger\*innen. Das für diese Gesagte gilt daher auch hier mit der Steigerung, dass hier ein Ausschluss bereits beschlossen wurde, weil dem Landgericht keine eigenen Informationen über die Haltung des Verteidigers xxx zur Strafjustiz vorlagen und deshalb angenommen wurde, er hätte die gleiche wie die beiden anderen Verteidiger\*innen.

Das Landgericht hat völlig willkürlich aus dem außergerichtlichen Verhalten auf das Verhalten in der Verhandlung geschlossen. Es liefert dafür keinerlei Gründe. Stattdessen übersieht es die Stellungnahme des Richters in der Verhandlung, der allen drei Verteidiger\*innen in einer Stellungnahme rechtlich einwandfreies Verhalten bescheinigt hat.

Außer acht lässt das Landgericht die Tatsache, dass in diesem Verfahren bereits am 16.11.2016 mehrere Stunden verhandelt wurde – obwohl die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.03.2017 darauf hinwies.

Beweis: Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 13.03.2017

Die Verteidiger\*innen haben in der Hauptverhandlung ihre Rolle zuverlässig und kompetent übernommen und beispielsweise Anträgen gestellt, die auf die Einhaltung der Strafprozessordnung und eine ordentliche Beweisaufnahme zielten. Das ist aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2017 zu entnehmen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Das Vorbringen des Amtsrichters, der dies bestätigt hat, hat das Landgericht ebenfalls übergangen:

Aus dem Nichtabhilfebeschluss des Richters am Amtsgericht Floeth vom 21.03.2017

*„Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 - zwecks Antragsbegründung - vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen - jedenfalls - in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes - Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die drei gewählten Verteidiger den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen werden, muss dann aber das Verteidigungsinteresse der Angeklagten überwiegen.“*

Das Landgericht gibt für seine Entscheidung Vermutungen und Schlussfolgerung aus im Internet veröffentlichten Texten mehr Gewicht als den realen Tatsachen. Die Entscheidung ist aus diesem

Grund rechts- und ermessensfehlerhaft.

Die fehlerhafte Entscheidung des Landgerichts stellt außerdem eine Verletzung des Rechtes der Angeklagten auf ein faires Verfahren dar und schränkt sie unverhältnismäßig in ihren Verteidigungsmöglichkeiten ein.

Die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Rechtspflege und den Interessen der Angeklagten ist fehlerhaft. Das durch die bereits angelaufene Hauptverhandlung entstandene Vertrauensverhältnis zwischen Angeklagten und Verteidiger\*innen muss Berücksichtigung finden. Dies hat das Landgericht jedoch komplett außer Acht gelassen.

Der Beschluss des Landgerichtes ist nach alledem rechtsfehlerhaft und aufzuheben. Die Genehmigung ist (wieder) zu erteilen.



*Cécile Lecomte*

Cécile Lecomte



**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401-903283**

**Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

07.05.2017

**An das  
Landgericht Mönchengladbach  
Per Fax 02161 276310**

**Aktenzeichen:** 24 Qs-720 Js 457/15-65/17 und 4 Cs 2331/16 – Strafsache xxx

**Betreff:** Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach vom 10.04.2017 und Gehörsrüge

Das Landgericht hat mit Entscheidung vom 10.04.2017 die Entscheidung des Amtsgerichts Erkelenz vom 16.11.2016, mit der ich als Wahlverteidiger nach § 138 StPO Abs. 2 des Angeklagten xxx zugelassen wurde, abgeändert und die Zulassung versagt.

Es wird zudem für den Fall, dass eine Beschwerde hier als unzulässig angesehen wird, Gehörsrüge erhoben und die Aufhebung des Beschlusses des Landgerichtes beantragt.

### **Zulässigkeit**

Bei der Versagung einer Genehmigung eines juristischen Bestandes nach § 138 StPO Abs.2, wie im vorliegenden Fall, steht dem Angeklagten das Recht zur Beschwerde zu. Gleiches gilt auch für den vom Angeklagten gewählten Verteidiger. Siehe Kommentar Meyer-Großner zum §138 Punkt 3:

*„Gegen den Beschluss, der einen Verteidiger mit der Begründung zurückweist, er könne nicht nach römisch 1 gewählt werden, ist Beschwerde nach § 304 zulässig; beschwerdeberechtigt ist auch der Verteidiger [...].“ (Seite 617, 52. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)*

§ 305 Satz 1 StPO besagt, dass Entscheidungen der erkennenden Gerichte in der Hauptverhandlung i.d.R. nicht mit Beschwerde angegriffen werden können. Dieser Paragraph greift in diesem Fall nicht, da die angefochtene Entscheidung auch prozessuale Bedeutung in anderer Richtung hat.

Dazu heißt es beispielsweise im Kommentar zur StPO von Lutz Meyer-Goßner beim § 138 klar und deutlich:

*„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§ 305 S1 steht nicht entgegen), können der Beschuldigte und der zum Verteidiger gewählte Beschwerde einlegen [...].“ (Seite 589, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Verlag C.H. Beck)*

Vorliegend hat das Landgericht den Beschluss des Amtsgerichts Erkelenz, mit dem ich als Wahlverteidiger des Angeklagten xxx zugelassen wurde, nicht aufgehoben, sondern lediglich abgeändert und die Genehmigung versagt. Wir haben es also hier mit einem Fall des § 138 III StPO „Versagung der Genehmigung“ zu tun.

Der Beschluss des Landgerichtes verletzt den Anspruch des zum Verteidiger Gewählten auf rechtliches Gehör und ist auch aus diesem Grund aufzuheben.

## Begründung

Das Landgericht durfte die Entscheidung des Amtsgerichtes nur auf Ermessensfehler prüfen.

Es hat aber eine – nicht zulässige – Sachentscheidung getroffen.

Dabei wurden zudem weder das Vorbringen der Angeklagten und Verteidiger noch des Amtsrichters, der gegen die Verteidiger nichts einzuwenden hatte, berücksichtigt. Der bisherige Verlauf der Hauptverhandlung – es gab immerhin zwei Verhandlungstage – wurde auch nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde auf Grund völlig anderer Tatsachen ohne Bezug zur Hauptverhandlung entschieden.

Das Landgericht bezieht sich in seiner Entscheidung in Bezug auf meine Tätigkeit als Verteidiger auf im Internet veröffentlichte Texte, die Angeklagten ohne anwaltliche Unterstützung Tipps geben. Deren Autorenschaft wird vom Landgericht nicht einmal geklärt, allerdings mir zugeordnet. Dann leitet das Landgericht aus der dort vertretenen Meinung ab, ich würde mich an das Sachlichkeitsgebot nicht halten, die bereits erfolgte Genehmigung nach § 138 Abs. 2 sei daher zu verweigern bzw., in diesem Fall, zu widerrufen.

Das Vorbringen neuer Entscheidungsgründe im Beschwerdeverfahren hat mit der Prüfung des Ermessens nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr um eine unzulässige neue Sachentscheidung. Hinzu kommt, dass das neue Vorbringen Art. 5 GG eklatant verletzt.

Weiterhin kommt hinzu, dass dem Beschwerdeführer vorliegend keine Gelegenheit gegeben wurde, sich vor der Entscheidung des Landgerichtes zu diesem, vom Landgericht ja selbständig als Begründung eingeführten Punkt (justiz-kritischer Text auf der Homepage [www.laienverteidigung.tk](http://www.laienverteidigung.tk) und die daraus folgende Annahme, im Prozessverlauf das Sachlichkeitsgebot zu verletzen) zu äußern. Er hatte keine Gelegenheit, seinen Standpunkt zu erläutern bzw. zu verteidigen. Im Antrag der Staatsanwaltschaft waren die vom Landgericht letztlich der nachträglichen Aufhebung der Genehmigung zugrunde gelegten Texte und Gründe nicht benannt. Sie waren mir und den anderen Verteidiger\*innen sowie den Angeklagten daher nicht bekannt. Folglich handelt es sich bei dem Beschluss des Landgerichts um einen Überraschungsbeschluss, der ohne rechtliches Gehör ablief.

Das Landgericht legt mit seinem Beschluss fest, dass Verteidiger\*innen von Strafverfahren auszuschließen sind, wenn sie außerhalb der Gerichtsverhandlung eine kritische Einstellung zu Logik und Verlauf von Strafverfahren haben. Die Anforderungen werden im hier angegriffenen Beschluss so hoch gehängt, dass Verteidiger\*innen in Strafverfahren quasi verboten ist, sich überhaupt kritisch zu äußern. Dies verletzt Art. 5 GG.

Die Formulierungen bewegen sich im Rahmen dessen, was auch ansonsten im Internet und auf dem Buchmarkt z.B. von ehemaligen Richter\*innen, Staatsanwält\*innen und Rechtsanwält\*innen über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen zu finden ist.

Dafür seien Belege angebracht, zunächst ein zeitnahes Interview mit dem Strafverteidiger Sven Thomas zitiert, in: Die Zeit, 27.4.2017 (S. 12):

*„Vor Gericht herrschen aber völlig andere Gesetze. Da oben sitzt einer, der verurteilen kann.*

*Und da unten sitzt einer, der verurteilt oder freigesprochen wird. Jedes Wort wird ernst genommen, alles wird protokolliert. Aus allem kann jemandem ein Strick gedreht werden. Für einen herrschaftsfreien Diskurs ist ein Gerichtssaal nicht geeignet. ...*

*Für mich ist es wichtig, einen Gerichtssaal mit dem Gefühl zu betreten, diese Bühne beherrschen zu können. Es muss von Anfang an klar sein, dass da jemand in den Saal kommt, den man nicht einfach wegräumen kann. Das hat auch mit Timing zu tun – und mit Schlagfertigkeit im richtigen Moment. ...*

*In einem Rechtsstaat gibt es keinen Beruf, der eine solche Machtfülle verkörpert wie der des Richters. Man ist ihm ausgeliefert. Früher war das noch schlimmer, besonders an Amtsgerichten. Da saßen Leute, zu denen die Justizverwaltung schon nach wenigen Monaten hätte sagen müssen: Okay, zum Grundbuchrichter mag es reichen, aber bitte nicht auf die Menschheit loslassen. Doch niemand hat es diesen Leuten jemals gesagt, so blieben sie ihr ganzes Berufsleben lang Richter. Es müsste längst eine Diskussion über die Aus- und Weiterbildung von Richtern geführt werden.*

*ZEIT: Woran mangelt es Richtern dann?*

*In allen Bereichen eines Unternehmens bis hinaus in die Führungsetagen gehören Erkenntnisse der Verhaltensforschung zum beruflichen Alltag. Nur an Gerichten geht das alles vorbei. ... Ich würde mir große Untersuchungen über das Wesen richterlicher Entscheidungen wünschen. Ich kenne keine.*

*ZEIT: Sie wollen intellektuelle Richter?*

*Ich möchte zumindest eine Debatte über das intellektuelle Rüstzeug von Richtern. Wo bleibt diese Debatte? Aber das gilt auch für andere Bereiche der Justiz, etwa die Beschaffungskriminalität. Jeder Polizeipräsident in Deutschland weiß, dass schätzungsweise ein Drittel aller Straftaten vermieden werden könnten, wenn gewissen Drogen legalisiert würden. Die Erkenntnis ist da, aber es tut sich nichts. Wir machen einfach immer weiter mit unserem Prinzip: Strafen, strafen, strafen. Ewas anderes fällt uns nicht ein.“*

Etliche Anwält\*innen haben solche und ähnliche Aussagen über das Strafrechtssystem getroffen, so unter anderem Rolf Bossi (2006) in seinem Buch „Halbgötter in Schwarz“:

*„Strafprozessordnung von 1877 - sie gilt in ihrem Kern bis in die Gegenwart.“ (S. 89)*

*„Der Vorwurf, er verprügle seit längerer Zeit Frau und Kinder, gilt fast automatisch als glaubwürdig, wenn der Beschuldigte Sozialhilfeempfänger ist. Ganz anders die Unterstellung gegenüber einer promovierten Pädagogin, sie misshandle seit Jahren ihren Mann.“ (S. 96)*

*„Faktisch läuft der Paragraph 336 des Strafgesetzbuches somit mehr oder weniger ins Leere; eine Anklage, erst recht eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung ist so gut wie ausgeschlossen.“ (S. 126)*

*„Statt den Mut und die Kraft zu einer Selbstreinigung der Justiz aufzubringen und die schweren Rechtsbeugungen ihrer braunen Berufskollegen angemessen hart zu bestrafen, war die bundesdeutsche Justiz nach 1945 mehr und mehr bestrebt, den entsprechenden Paragraphen 336 des Strafgesetzbuches immer restriktiver auszulegen. Bis heute wird durch diese Erblast eine effektive Selbstkontrolle und Selbstkorrektur der Justiz verhindert.“ (S. 272)*

*„Nach meiner Erfahrung ist unsere Justiz nicht in der Lage, eigenes Fehlverhalten nach den Grundsätzen rechtsstaatlicher Maßstäbe zu behandeln.“ (S. 277)*

Nach dem Maßstab des Landgerichts Mönchengladbach dürften Verteidiger\*innen wie Rolf Bossi und Sven Thomas nicht mehr als Verteidiger agieren. Im anderen Fall wäre es eine eklatante Ungleichbehandlung von Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 1 und § 138, Abs. 2. Dafür gibt es aber keine Rechtsgrundlage. Im Gegenteil schreibt das Landgericht Mönchengladbach selbst:

*„Die starke Stellung eines Beistands nach § 138 Abs. 2 StPO erfordert es, die für einen Rechtsanwalt geltenden (berufsrechtlichen) Vorschriften auch auf den gewählten und ggf. nach § 138 Abs. 2 StPO zugelassenen Verteidiger jedenfalls mittelbar anzuwenden.“*

Genau das tut das Landgericht aber dann nicht, sondern entwickelt Sonderanforderungen an Verteidiger\*innen nach § 138, Abs. 2, die über das Sachlichkeitsgebot im Verfahren und über das Verbot von Beleidigungen, übler Nachrede usw. hinausgehen. Die zitierten Ausführungen von Jörg Bergstedt und Cécile Lecomte bewegen sich deutlich innerhalb der Meinungsfreiheit, die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aufgrund dieser Zitate für die drei ausgeschlossenen Verteidiger\*innen und die Einschränkung des fairen Verfahrens für die drei Angeklagten sind daher ein Verstoß gegen Art. 5 des Grundgesetzes. Außerhalb des Gerichtssaals ist jedes Organ der Rechtspflege frei, auch politisch tätig zu sein. Diese Meinungsfreiheit ist grundgesetzlich geschützt.

Die zitierten Meinungen der zwei Strafverteidiger mit erheblicher Reputation sind kein Einzelfall. In der Einladung zum 34. Strafverteidigertag in Hamburg vom 26. 28.2.10 hieß es unter dem Titel "Wehe dem, der beschuldigt wird":

*„Beschuldigte im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sehen sich einer staatlichen Übermacht gegenüber, der sie gleichviel ob schuldig oder unschuldig nicht gewachsen sind. Denn der mit der Beschuldigung konfrontierte Bürger verfügt in der Regel nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Ressourcen, dem gegen ihn erhobenen Vorwurf wirkungsvoll zu begegnen. ... Den Strafverfolgungsorganen müssen vielmehr wirksame Grenzen gesetzt und ihre Handlungen einem System ständiger Kontrolle unterworfen werden.“*

Kritische Meinungen dieser Art werden auch von (ehemaligen) Richter\*innen und Staatsanwält\*innen vertreten. Sie sind also keineswegs besonders weit hergeholt, abwegig oder zeichnen eine besonders kritische Einstellung der Verteidiger\*innen aus, die in diesem Verfahren vom weiteren Verlauf

ausgeschlossen wurden. Beispiele für ähnliche Aussagen zur Strafjustiz von Richter\*innen und Staatsanwält\*innen:

Fritz Bauer, ehem. Generalstaatsanwalt in Frankfurt, zitiert nach: Lexikon Linker Leitfiguren (Hrsg. Edmund Jacoby, S. 33ff.)

*"Der Staat schützt bestimmte Interessen, mit Moral hat dies nichts zu tun. Die Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung lehren uns, wie wandelbar diese Interessen sind. Niemand kann in Abrede stellen, daß zweifelhafte Interessen geschützt wurden und werden; ..."*

Der ehem. Generalstaatsanwalt von Schleswig Holstein, Professor Dr. Heribert Ostendorf stellt in "Die Kriminalität der Mächtigen", AnwB1 1991, Seite 70, fest:

*"Die Strafverfolgungsorgane funktionieren bei der Kriminalität der Schwachen, sie funktionieren weniger bei der Kriminalität der Mächtigen. ... Es ist heute schon Allgemeinwissen, daß mit dieser Kriminalität (gemeint ist die Wirtschaftskriminalität) erheblich höhere finanzielle Schäden verursacht werden als mit den Hundertausenden Diebstahlhandlungen zusammengenommen."*

Auszug aus dem Leserbrief des Richters i.R. Frank Fahsel, "Konsequente Manipulation" in der Süddeutschen Zeitung vom 9.4.2008:

*"Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht kriminell nennen kann. Sie waren/sind sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen. Natürlich gehen auch Richter in den Puff, ich kenne in Stuttgart diverse, ebenso Staatsanwälte. ... In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst durch konsequente Manipulation."*

Der ehemalige Richter am Oberlandesgericht Köln Dr. Egon Schneider berichtet in „Recht und Gesetz - Die Welt der Juristen" Goldmann TB 1967, Seite 105:

*"Als ich Referendar war, fragte ich einmal einen Staatsanwalt, ob er denn auch bemüht sei, die Entlastungstatsachen (Anmerkung: § 160 Abs. 2 StPO) zu ergründen, also auch der Unschuld des Täters nachzuforschen. Er erwiderte: mir: Das tun wir nur in ganz seltenen Fällen.' Sicherlich war diese Einstellung nicht gesetzestreu; aber sie kennzeichnet die Situation!"*

Der ehemalige Stuttgarter Oberstaatsanwalt Werner Schmidt-Hieber über den Deal vor Gericht „Handel mit Gerechtigkeit" in DER SPIEGEL 1993, Seite 78:

*"Ein Lehrer, der heute mit seiner Schulklassen das Gericht besucht, darf sich nicht mit einem einzigen Strafprozeß begnügen: Er wird seinen Schülern zeigen müssen, daß die kaltblütige Pedanterie des Strafverfahrens nur den Armen und Schwachen gilt. Je höher der soziale Status eines Angeklagten, desto menschlicher wird die Justiz. ... Heute aber hat die Entscheidung des Richters und des Staatsanwaltes für oder gegen den Handel nur den eigenen Nutzen im Auge: Wie bekomme ich mein Verfahren am schnellsten und bequemsten vom Tisch? Dieser unverhohlene Opportunismus einer überlasteten Justiz schafft ein Zweiklassen-Strafrecht, eine kaum faßbare Bevorzugung des Wohlstandskriminellen.*

*Kaum eine Chance hat der Kleinkriminelle: er ist den Förmlichkeiten der Justiz bis zur Komik unterworfen. Er darf nur nach Aufforderung aufstehen, sich hinsetzen, reden und wird beliebig unterbrochen."*

Der ehemalige Oberstaatsanwalt Dr. Winfried Maier in einem Vortrag in der Hochschule Speyer am 24.10.2002:

*"Deshalb wird der ideale Staatsanwalt von sich folgendes behaupten oder ihm sind zumindest folgende Grundregeln zu empfehlen:*

*"Die Bestechung da oben, interessiert mich nicht, die Weisung des Vorgesetzten, stört mich nicht, die Einflussnahme von oben, irritiert mich nicht, der Ladendiebstahl ist strafbar nicht? Überrascht es also, wenn ein Generalstaatsanwalt unter Hinweis auf Odersky (ehemals Präsident des Bundesgerichtshofes) in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags betont: "Die Staatsanwaltschaft habe bei ihrem Vorgehen auch das Kräftefeld der politischen Strebungen, Erwünschtheiten, besser Verträglichkeiten einzubeziehen."*

Aus einem Interview (noch unveröffentlicht) mit dem ehem. Richter am OLG Stuttgart, Reicherter

*„Bis dahin hatte ich mir nicht vorstellen können, dass der Staat, den wir Rechtsstaat nennen, mit*

*derartiger Gewalt gegen seine friedlichen Bürgerinnen und Bürger vorgeht, darunter viele Kinder und Jugendliche. Aus dieser Erfahrung und dem Umstand heraus, dass dieser Einsatz nie richtig aufgearbeitet und die Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, hat sich meine Sicht auf die Justiz verändert. Insbesondere konnte ich mir bis zu diesem Erlebnis nicht vorstellen, dass politisch Verantwortliche und Mitglieder der Polizei sich in einem derartigen Ausmaß von der Wahrheit und ihrem Amtseid entfernen und die Wahrheitsfindung der Justiz behindern oder gar vereiteln können. Demzufolge muss ich mir heute vorwerfen, mich möglicherweise in Einzelfällen zu sehr auf Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und Aussagen von Polizeibeamtinnen und -beamten verlassen zu haben. Dies war meiner damaligen Überzeugung geschuldet, diese seien wie die Gerichte der Wahrheit verpflichtet und nähmen ihre Verantwortung ernst. ...*

*Soweit sich Verfahren gegen Angehörige der Widerstandsbewegung richten, laufen diese bei der Staatsschutzabteilung des Polizeipräsidiums und bei der Politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft, werden also selbst kleinste Vorwürfe als Angriff auf den Staat behandelt. Zum Teil verweigert die Staatsanwaltschaft generell ohne Prüfung des Einzelfalls in derartigen Verfahren die notwendige Zustimmung zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Gerichte. Umgekehrt musste ich vielfach erleben, dass ohne jegliche Begründung oder mit abstrusen Argumenten Verfahren gegen Verantwortliche staatlicher oder polizeilicher Willkürmaßnahmen im Zusammenhang mit Stuttgart 21 eingestellt wurden. Dabei sind Opfer dieser Maßnahmen oder auch die Öffentlichkeit nahezu machtlos, da nach meinen Erfahrungen die Aufsicht durch Vorgesetzte nicht funktioniert.“*

Angesichts der Fülle der Zitate ist nicht nur festzustellen, dass die Texte, die den Verteidiger\*innen Cecile Lecomte und Jörg Bergstedt zur Last gelegt werden, nicht nur keineswegs das Sachlichkeitsgebot „in eklatanter Weise“ verletzen, sondern eher eine weit verbreitete Sichtweise auch in expliziten Fachkreisen darstellt.

Statt Kritik als Grund für die Ausgrenzung aus Strafverfahren zu diskriminieren, ist es eher notwendig und berechtigt, sich Sorgen um die Entwicklung der Strafjustiz hin zu einem reinen Aburteilungssystem im Fließbandstil zu machen. Das bestätigt auch eine Untersuchung, deren Ergebnisse im Artikel "Jeder dritte Jurastudent will die Todesstrafe zurück" auf: Legal Tribune, 14.10.2014 zusammengefasst werden:

*„Jurastudenten fordern heute deutlich längere und härtere Strafen als noch vor 25 Jahren – obwohl sie sich subjektiv sicherer fühlen. Rund ein Drittel sieht die lebenslange Freiheitsstrafe nicht als ausreichend an, über die Hälfte würde unter bestimmten Bedingung auch Folter befürworten. Das geht aus einer Studie des Erlanger Strafrechtsprofessors Franz Streng hervor.*

...

*Erfasst wurden darin unter anderem die subjektive Einschätzung zur Kriminalitätslage, die Haltung zu den unterschiedlichen Strafzwecken und die Vorstellung zum angemessenen Strafmaß von insgesamt 3.133 Studenten. Vor allem letztere hat sich über die Jahre drastisch verändert. Für den hypothetischen Fall eines Totschlags im Affekt im Rahmen einer Trennung wollten die Studenten 1989 durchschnittlich rund sechs Jahre Haft verhängen; 2012 war die Zahl auf 9,5 Jahre angestiegen, wobei mit den Jahren auch immer häufiger starke Ausschläge nach weit oben hinzukamen, bis hin zur Forderung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.*

*Überhaupt hat sich die Haltung der Studenten zu dieser Strafform stark gewandelt. In einer vorgelagerten Untersuchung aus 1977 – dem Jahr, in dem das Bundesverfassungsgericht die lebenslängliche Haftstrafe für unter Einschränkungen verfassungsgemäß erklärte – forderte noch jeder Dritte, dass sie vollends abgeschafft werden sollte, nur 6,7 Prozent hielten sie für eine im Einzelfall zu milde Strafe. 2012 hingegen sprach sich nur noch jeder fünfzigste Student für eine Abschaffung aus, demgegenüber sah fast jeder Dritte die lebenslange Freiheitsstrafe als zu milde an. ...*

*Zur Rettung eines Menschenlebens sahen in einer zwischen 2003 und 2010 durchgeführten Zusatzuntersuchung 22,1 Prozent der Befragten die Folter als zulässiges Mittel an; weitere 29,2 Prozent bejahten dies nur für die Abwehr schwerster Gefahren für die Allgemeinheit wie etwa dem Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, 42 Prozent lehnten die Folter auch dann – und insoweit in Übereinstimmung mit Art. 104 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz, Art 3 Europäische Menschenrechtskonvention – ab. ...*

*Auch losgelöst von der Frage der Korrelation haben sich die Strafzweckpräferenzen merklich verschoben. Während der Resozialisierungsgedanke auf einer Skala von 0 (unwichtig) bis 3 (sehr wichtig) 1989 noch auf eine 2,63 kam, landete er 2012 bei etwa 2,2 Punkten; die*

*Sicherung der Allgemeinheit kämpfte sich im gleichen Zeitraum von 2,16 auf 2,57 empor, und die Vergeltung / Sühne stieg von 1,03 auf 1,58 – womit sie allerdings immer noch mit großem Abstand den letzten Platz belegt.“*

Zum Ausschluss des Verteidigers xxx führt das Landgericht keine Zitate oder Belege an, sondern nimmt diesen in Sippenhaft für die Zitate der anderen beiden ausgeschlossenen Verteidiger\*innen. Das für diese Gesagte gilt daher auch hier mit der Steigerung, dass hier ein Ausschluss bereits beschlossen wurde, weil dem Landgericht keine eigenen Informationen über die Haltung des Verteidigers xxx zur Strafjustiz vorlagen und deshalb angenommen wurde, er hätte die gleiche wie die beiden anderen Verteidiger\*innen. Von dieser Begründung in Bezug auf Herrn xxx bin wiederum auch ich selbst betroffen, weil dann, wenn der Beschluss aufrechterhalten bleiben sollte, Menschen den Umgang mit mir meiden würden, um nicht in Sippenhaft genommen zu werden – so wie es das Landgericht bei Herrn xxx tat.

Das Landgericht hat völlig willkürlich aus dem außergerichtlichen Verhalten auf das Verhalten in der Verhandlung geschlossen. Es liefert dafür keinerlei Gründe. Stattdessen übersieht es die Stellungnahme des Richters in der Verhandlung, der allen drei Verteidiger\*innen in einer Stellungnahme rechtlich einwandfreies Verhalten bescheinigt hat.

Außer Acht lässt das Landgericht die Tatsache, dass in diesem Verfahren bereits am 16.11.2016 mehrere Stunden verhandelt wurde – obwohl der Beschwerdeführer bereits in seiner Stellungnahme vom 10.3.2017 darauf hinwies.

Beweis: Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 10.3.2017

Die Verteidiger\*innen haben in der Hauptverhandlung ihre Rolle zuverlässig und kompetent übernommen und beispielsweise Anträgen gestellt, die auf die Einhaltung der Strafprozessordnung und eine ordentliche Beweisaufnahme zielten. Das ist aus dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2017 zu entnehmen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 16.11.2016

Das Vorbringen des Amtsrichters, der dies bestätigt hat, hat das Landgericht ebenfalls übergangen:

Aus dem Nichtabhilfebeschluss des Richters am Amtsgericht Floeth vom 21.03.2017

*„Angesichts der im Termin vom 16.11.2016 - zwecks Antragsbegründung - vorgelegten Unterlagen sowie dem bisherigen Auftreten der drei Verteidiger kann aus Sicht des Gerichts kein Zweifel daran bestehen, dass die drei gewählten Personen - jedenfalls - in Verfahren wie dem vorliegenden als genügend sachkundig anzusehen sind. Hieran vermag dann auch der Umstand, dass die von ihnen vorgenommene Verteidigung ggf. als fordernd angesehen werden könnte, nichts zu ändern, bewegt sich doch ein solches – im Übrigen auch von Rechtsanwälten zuweilen an den Tag gelegtes - Verteidigungsverhalten doch im Rahmen des rechtlich Zulässigen. Da auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die drei gewählten Verteidiger den für einen anwaltlichen Verteidiger geltenden Verhaltensregeln nicht entsprechen werden, muss dann aber das Verteidigungsinteresse der Angeklagten überwiegen.“*

Das Landgericht gibt für seine Entscheidung Vermutungen und Schlussfolgerung aus im Internet veröffentlichten Texten mehr Gewicht als den realen Tatsachen. Die Entscheidung ist aus diesem Grund rechts- und ermessensfehlerhaft.

Die fehlerhafte Entscheidung des Landgerichts stellt außerdem eine Verletzung des Rechtes der Angeklagten auf ein faires Verfahren dar und schränkt sie unverhältnismäßig in ihren Verteidigungsmöglichkeiten ein.

Die Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Rechtspflege und den Interessen der Angeklagten ist fehlerhaft. Das durch die bereits angelaufene Hauptverhandlung entstandene Vertrauensverhältnis zwischen Angeklagten und Verteidiger\*innen muss Berücksichtigung finden. Dies

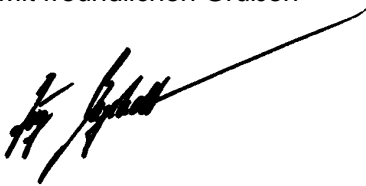
hat das Landgericht jedoch komplett außer Acht gelassen.

Hinweisen möchte ich noch auf die bereits in meiner Stellungnahme vom 10.3.2017 geäußerte Ansicht, dass es der antragstellenden Staatsanwaltschaft um andere Ziele als einen sachlichen Verfahrensablauf geht. Den Antrag stellte eine erst am zweiten Verhandlungstag auftretende Sitzungsvertreterin, die sich in einem anderen Verfahren – wie beschrieben – als völlig rechtsunkundig bezüglich der Frage von Genehmigungen nach § 138, Abs. 2 erwies. Im Rahmen ihrer zunächst mündlich versuchten Antragstellung äußerte sie, dass für das Ganze ein „Spiel“ sei. Das legt den Verdacht nahe, dass es hier nicht um Sachfragen, sondern um eine Machtfrage geht. Die Staatsanwaltschaft versucht, die Verteidiger\*innen loszuwerden, um eine Verurteilung erreichen zu können. Sie hat verschwiegen, dass der erste Verhandlungstag völlig ohne Probleme, sachlich und korrekt ablief. Auch das deutet darauf hin, dass es hier um eine unzulässige Schwächung der Verteidigung geht, nicht um einen sachlichen Verfahrensablauf. Denn mit ihrer Aussage, der Prozess sei nur ein „Spiel“, hat die Staatsanwaltschaft selbst diese Sachlichkeit verlassen. Meine Stellungnahme enthielt diese Schilderung. Das Landgericht hätte, wenn es denn schon – unzulässigerweise – zu Sache selbst entschied, auch das berücksichtigen müssen. Im Beschluss findet sich dazu aber kein Wort, so dass auch hier nicht erkennbar ist, dass die vorgebrachten Stellungnahmen von mir, anderen Verteidiger\*innen und dem Amtsrichter in irgendeiner Weise gehört wurden.

Der Beschluss des Landgerichtes ist nach alledem rechtsfehlerhaft und aufzuheben. Die Genehmigung ist (wieder) zu erteilen bzw. in Kraft zu setzen.

Dieses beantrage ich hiermit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen' and extends to the right, ending in a long, thin horizontal line.